STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 9. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 25.07.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:01 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Gallus, Florian
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lauterbach, Stephan
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa

Ortssprecher

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Dietz, Claus	entschuldigt
Gronauer, Gerhard	entschuldigt
Wenzel, Holger	entschuldigt

Ortssprecher

Loy, Heiko	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauanträge

1.1 BA 27/2019 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Übermatzhofen **2019/1.2 C/024**

2 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" - Abwägungen zm Verfahren gem. § 3 Abs. 1 + § 4 Abs. 1 BauGB **2019/1.1/037**

2.1 TÖB ohne Stellungnahme

2.2 TÖB ohne Bedenken und Einwände

2.3 TÖB mit Hinweisen und Anregungen

2.3.1 Wasserwirtschaftsamt Ansbach

2.3.2 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken

2.3.3 Gewerbeaufsichtsamt

2.3.4 Gemeinde Langenaltheim

2.3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

2.4 TÖB mit Forderungen

2.4.1 Main-Donau Neztgesellschaft

2.4.2 Zweckverband Wasserversorgung r.d.Altmühl

2.4.3 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

2.4.4 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

2.4.5 Höhere Landesplanungsbehörde

2.4.6 Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

2.4.7 Naturpark Altmühltal SF e.V.

2.5 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Übermatzhofen" Abwägungen gem. § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB **2019/1.1/036**

3.1 TÖB ohne Stellungnahme

3.2 TÖB ohne Bedenken und Einwände

3.3 TÖB mit Hinweisen und Anregungen

3.3.1 Wasserwirtschaftsamt Ansbach

3.3.2 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken

3.3.3 Gewerbeaufsichtsamt

3.3.4 Gemeinde Langenaltheim

3.3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

3.4 TÖB mit Forderungen

3.4.1 Main-Donau Netzgesellschaft

3.4.2 Zweckverband Wasserversorgung r. d. Altmühl

3.4.3 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

3.4.4 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

3.4.5 Höhere Landesplanungsbehörde

3.4.6 Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

3.4.7 Naturpark Altmühltal SF e.V.

3.5 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

4	Zuschusswesen: Antrag des Heimat- und Geschichtsvereins Pappenheim und Ortsteile e. V. auf Zuschuss zum Projekt "Wenn Steine sprechen - Die Spuren der Pappenheimer Juden II"	**2017/BGM/002**
5	Beteiligung am Kooperationsprojekt "Tachles - Spuren jüdischen Lebens im südlichen Mittelfranken" Übernahme der Trägerschaft für das Teilprojekt "Wenn Steine sprechen - die Spuren der Pappenheimer Juden"	**2019/2.1/021**
6	Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze für das neu zu errichtende Haus für Kinder	**2019/2.1/020**
7	Feuerwehrwesen: Vergabe Jahresbestellung 2019	**2019/1.2.B/020**
8	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED	**2019/2.1/014**
9	Vergabe des Bauauftrages für die Sanierung der Bauhofstraße	**2019/1.1/038**
10	Kläranlage Pappenheim: Zustimmung des Stadtrates zur Sanierung des Regenüberlaufbeckens	**2019/1.2.B/019**
11	Kanalsanierung Hauptstraße Bieswang: Nachtrag zur Maßnahme, Massen- u. Kostenmehrung	**2019/1.2.B/027**
12	Pelzmärtelmarkt 2019 - Konzept mit entsprechender Kostenschätzung	**2019/1.2 C/023**

13 Kauf einer Küche für das Gemeindehaus Göhren **2019/2.1/022**
Besichtigung Kläranlage und Bauausschussitzung
Kirchweih Göhren

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es sind ca. 11 Zuschauer anwesend.

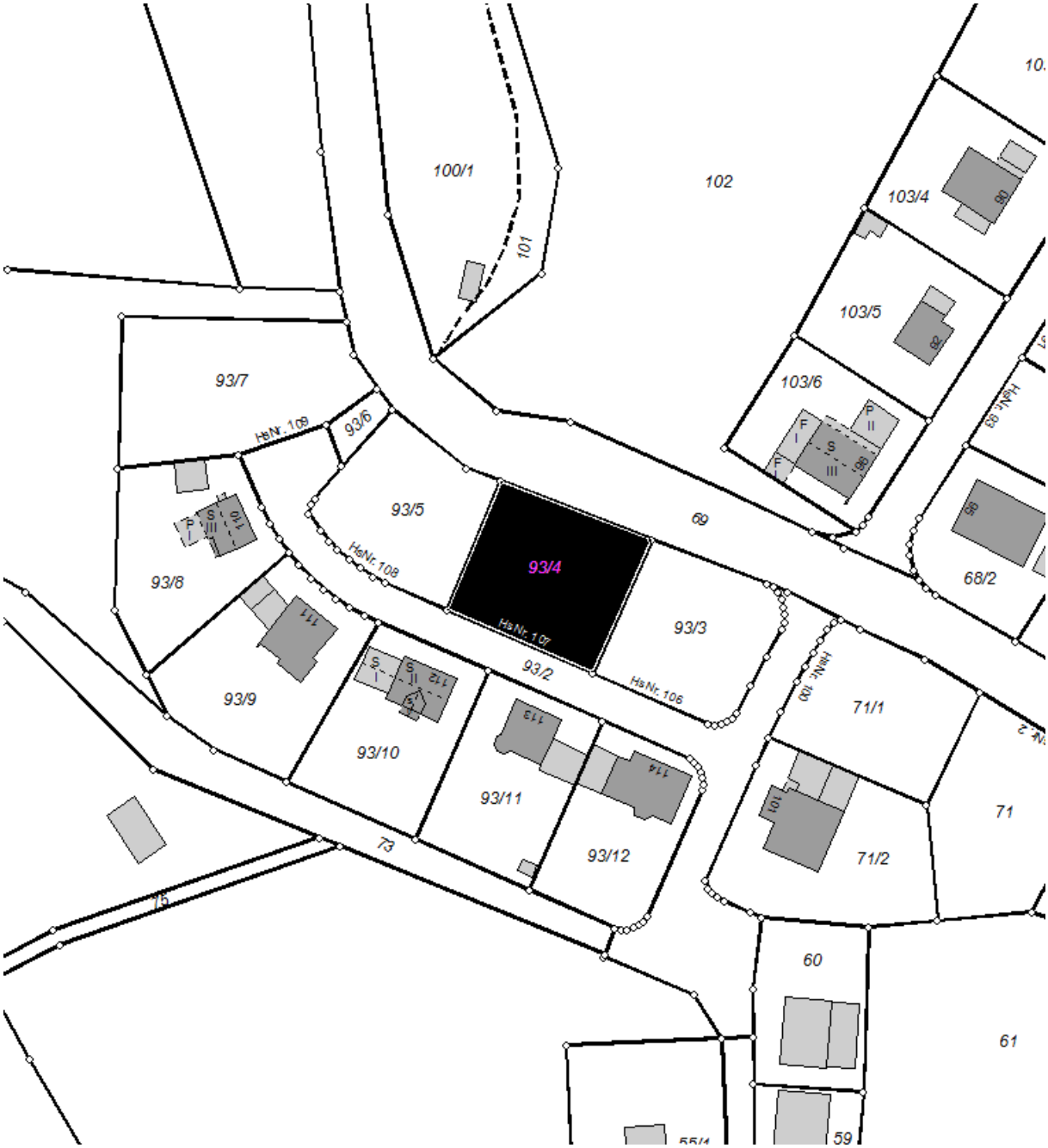
ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 27/2019 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Übermatzhofen

Sachverhalt

Die Bauherren Dieter und Sabrina Roßkopf aus Dollnstein beabsichtigen eine Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Übermatzhofen.
Das Bauvorhaben soll im Baugebiet „Kohlsteig", Übermatzhofen auf der Fl.-Nr. 93/4 errichtet werden.



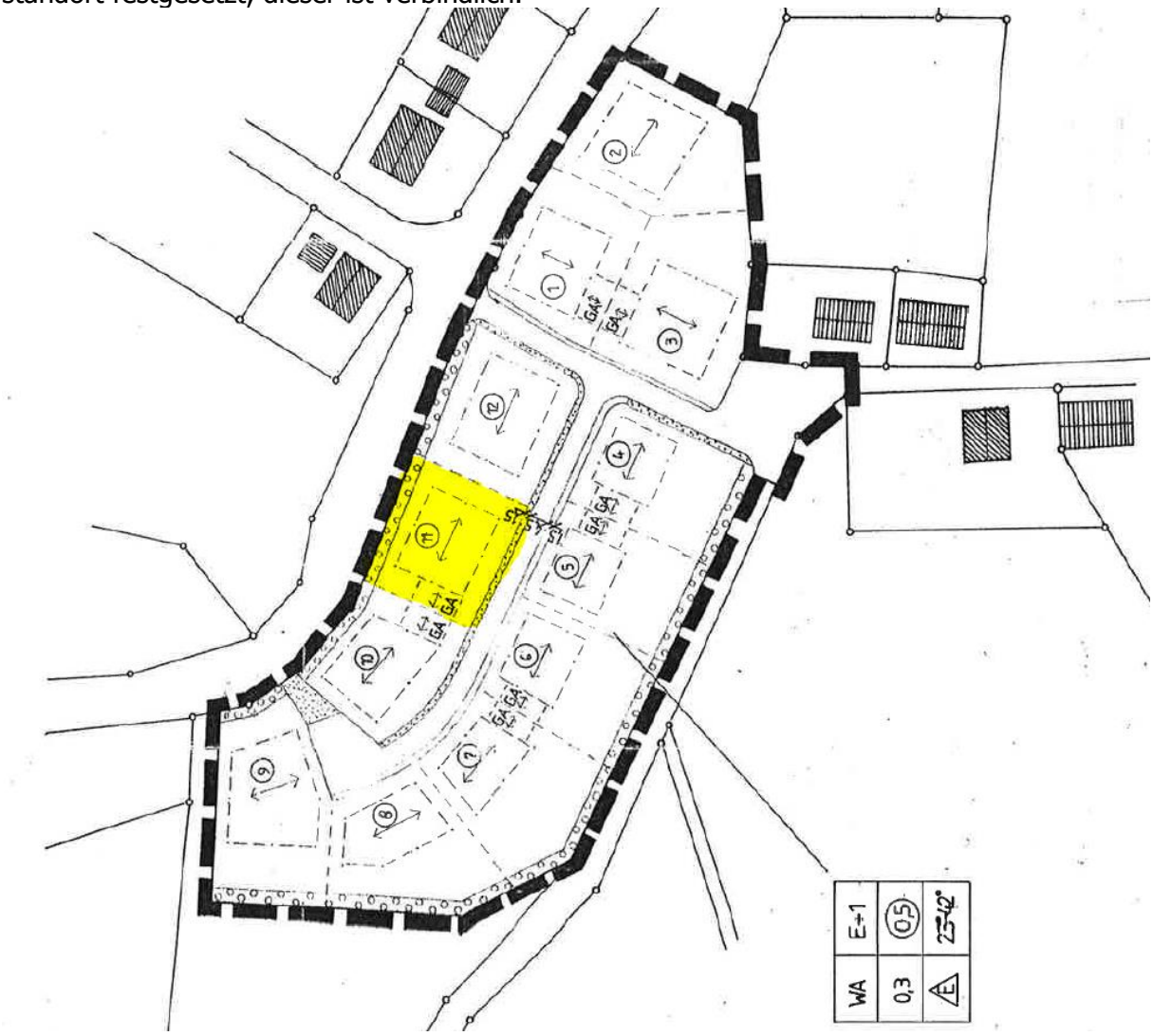
Rechtliche Würdigung

Um das Bauvorhaben entsprechend dem Bauantrag umsetzen zu können, stellen die Bauherren folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kohlsteig" Übermatzhofen:

1.

Nach 5.2 des Bebauungsplanes beträgt die maximale Traufhöhe 7,0 m über dem natürlichen Gelände. Der Erdgeschossfußboden darf bei den Grundstücken 6-8 talseitig maximal 1,5 m, ansonsten wie bei den restlichen Grundstücken 0,80 m über dem natürlichen Gelände liegen.
Das Grundstück der Bauherren gehört zu den oben genannten restlichen Grundstücken, d.h. der Erdgeschossfußboden darf 0,80 m über dem natürlichen Gelände liegen.
Die Bauherren planen einen EG-Fertigfußboden von 1,0 m über dem natürlichen Gelände.
Die Überschreitung der Festsetzung wurde vorab schon mit dem Landratsamt geklärt, da die Bauherren in den Ersten Planungen eine höhere Überschreitung geplant hatten. Die Überschreitung von 0,20 m der Festsetzung (0,80 m) wurde als Kompromiss aufgestellt und durch das Landratsamt als vertretbar anerkannt.

2.
Nach 6.2 Spiegelstrich 1 des Bebauungsplanes sind für einzelne Grundstücke der Garagenstandort festgesetzt, dieser ist verbindlich.



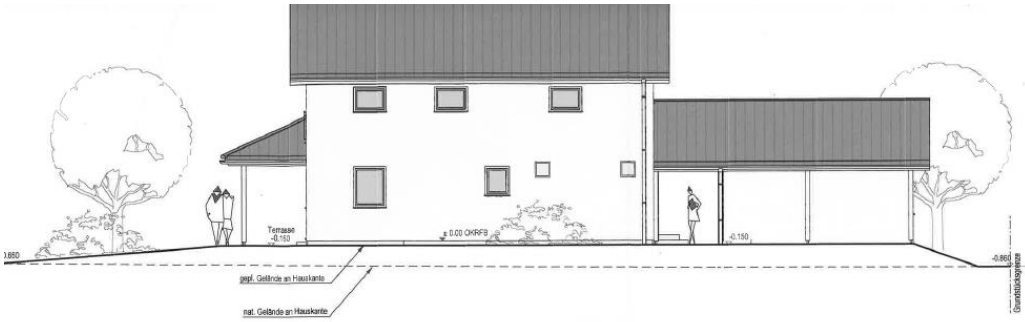
Die Garage ist auf Grund des Geländeverlaufes laut den Bauherren schwierig als Grenzgarage zu errichten. Zudem möchten die Bauherren die Garage nahe dem Hauseingang platzieren. Am in der Planung eingezeichneten Standort kann die Garage auch, wie von den Bauherren gewünscht, den Hauseingang überdachen. An dieser Position liegt die Garage zur Hälfte außerhalb des bebaubaren Bereichs.



3.
Nach 7.1 des Bebauungsplanes sind die Gebäude in ihrer Grundrisskonzeption weitestgehend als rechteckige Baukörper auszubilden. Das Verhältnis von Breite zu Länge darf folgenden Wert nicht überschreiten: Breite : Länge = 1 : 1,2.
Das geplante Wohnhaus weist einen Wert von 1:1,18 auf. Laut der Bauherren wäre dies eine geringfügige Überschreitung. Das geplante Wohnhaus ist ein Typenhaus der Firma Haas Fertigbau GmbH. Eine Abweichung von den Abmessungen wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so die Bauherren.

4.
Nach 8.3 des Bebauungsplanes werden als Dacheindeckungsmaterial für sämtliche Dächer ziegelrote Dachsteine bzw. -platten als zwingend festgesetzt.
Die Bauherren wünschen aus Gestaltungsgründe die Dacheindeckung mit Dachsteinen in der Farbe grau.

5.
Nach 9.3 des Bebauungsplanes sind Fenster als stehende Rechtecke auszubilden oder durch senkrechte Teilungen zu gliedern. Die Anzahl von unterschiedlichen Fensterformaten ist gering zu halten. Fensterläden sind erwünscht.
Auf Grund des Kniestockes von 2,25m sind an der Traufseite lau der Bauherren stehende Fensterformate nicht möglich.



Nordansicht M 1:100



Südansicht M 1:100



Ostansicht M 1:100



Westansicht M 1:100

Finanzierung

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 27/2019 zum „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage", Übermatzhofen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Kohlsteig" bzgl.

- EG-Fertigfußboden; Festsetzung B-Plan 0,80 m über dem natürlichen Gelände, Bauherren beantragen 1,0 m über dem natürlichen Gelände
- Garagenstandort: Garage soll nicht als Grenzgarage (sieht Bebauungsplan vor) gebaut werden
- Seitenverhältnis: Wert laut Bebauungsplan 1:1,2; Wert laut Bauherren 1:1,18
- Dacheindeckung: Bebauungsplan setzt ziegelrot als zwingend fest, Bauherren beantragen Dachsteine in der Farbe grau
- Fenster: als stehende Rechtecke auszubilden; laut Bauherren auf der Traufseite nicht möglich

zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" - Abwägungen zm Verfahren gem. § 3 Abs. 1 + § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde fristgerecht bekannt gemacht und fand vom 31.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019 statt. Die Unterlagen konnten im Rathaus der Stadt Pappenheim eingesehen werden. Die Behördenbeteiligung wurde mit Schreiben vom 21.12.2019 unter Fristsetzung bis zum 25.01.2019 durchgeführt.
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen" wird im Parallelverfahren durchgeführt.
Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Bevölkerung eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Seitens der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gingen 22 Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die Stellungnahmen sowie die Abwägungen mit dazugehörigen Beschlussvorschlägen sind als **Anlage 1** beigefügt.

Energiebauern GmbH • Maria-Birnbaum-Str. 20 • 86577 Sielenbach

Stadt Pappenheim
Herr Bürgermeister Sinn
Mitglieder des Stadtrats
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Energiebauern GmbH
Planung und Projektentwicklung
Schlüsselfertige PV-Kraftwerke
Betriebsführung Beratung

Sielenbach, den 11. Juli 2019

Solarpark Übermatzhofen
Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sinn,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

nach Ihrer Beschlussfassung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Übermatzhofen (Pappenheim)" und der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes am 22.03.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Von 29 beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 22 eine Stellungnahme abgegeben. Die Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen stimmt dem Vorhaben zu bzw. hat keine Einwände vorzubringen.

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen möchten wir Ihnen zur Vorbereitung kurz erläutern:

- Der Zweckverband zur Wasserversorgung rechts der Altmühl und die Main-Donau Netzgesellschaft weisen auf bestehende Leitungen im bzw. an den Geltungsbereich angrenzend hin. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

- Bund Naturschutz, Naturpark Altmühltal SF e.V., Regionaler Planungsverband Westmittelfranken und Höhere Landesplanungsbehörde weisen darauf hin, dass die Eignung des Standorts und das Landschaftsbild ausreichend zu prüfen und berücksichtigen sind. Den Ausführungen wurde in den Abwägungen Rechnung getragen. Zudem werden die Planunterlagen dahingehend noch konkretisiert und etwas

umfangreicher ausgestaltet. Ergänzende Eingrünungsmaßnahmen werden vorgenommen.

- Die Naturschutzbehörden sind mit der gewählten Methode zur Eingriffsbilanzierung nicht einverstanden. Diese wird daher im weiteren Verfahren den Wünschen der Behörden angepasst. Grundsätzlich ist die untere Naturschutzbehörde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden, hier gab es auch eine enge fachliche Abstimmung und persönliche Treffen.

- Die Eigentümerin des Flurstücks Nummer 190, das östlich zwischen den beiden Sondergebieten liegt, bittet um Aufnahme der Fläche in den Geltungsbereich. Gemäß einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde spricht nichts gegen diesen Lückenschluss. Der Abwägungsvorschlag sieht daher die Hereinnahme dieses Flurstücks vor. Um die Durchgängigkeit zu gewährleisten werden zwei Grünkorridore geschaffen.

Wie Sie auch den ausführlichen fachlichen Abwägungen entnehmen können, steht einer Fortführung des Verfahrens nichts im Wege. Wir bitten Sie daher, den Beschlussvorlagen Ihre Zustimmung zu erteilen, um die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange in die Wege zu leiten.

Ich werde bei der Behandlung des Vorhabens in der Stadtratssitzung am 25. Juli 2019 anwesend sein, um Ihre Fragen zu beantworten. Sollten Sie im Vorfeld Fragen haben, so stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Elke Felmann

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.
Er begrüßt Fr. Felmann vom Planungsbüro der Energiebauern GmbH, die die einzelnen Abwägungsbeschlüsse nochmals vorstellt.

StR Hönig fragt, warum das Amt für Landwirtschaft nicht mit aufgeführt ist.
Fr. Felmann erklärt, dass dieses auf jeden Fall bei der zweiten Beteiligung mit eingebunden wird. Die Beteiligung wurde vermutlich nur übersehen, hier liegt keine Absicht vor.
Herr Eberle stellt fest, dass durch das Zusatzstück die Wege der Stadt eingebunden werden. Die Stadt wird hier als Verkehrsbehörde dann auch eine Stellungnahme abgeben.
Fr. Felmann erläutert, dass die Wege weiterhin freigehalten werden.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt in der öffentlichen Sitzung am 25.07.2019 Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und beschließt die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß nachfolgenden Unterpunkten.

Nach Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim ist das Verfahren mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.1 TÖB ohne Stellungnahme

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
Direktion für ländliche Entwicklung, Krumbach
Kreisbrandrat Werner Kastner, Haundorf
Zweckverband zur Wasserversorgung, Gruppe links der Altmühl
Wassergewinnungs- und Versorgungs-GmbH Pappenheim
Stadtwerke Pappenheim GmbH
Bayer. Bauernverband, Weißenburg

Beschluss:
Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöBs durch die Planungen nicht berührt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.2 TÖB ohne Bedenken und Einwände

2.2.1 Staatliches Bauamt Ansbach, mit Schreiben vom 28. Dezember 2018

Stellungnahme:

Von: Fechner, Andreas (StBA Ansbach) <Andreas.Fechner@stbaan.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 28. Dezember 2018 12:34
An: Punctoplan
Cc: Zelgy, Harald (StBA Ansbach)
Betreff: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Austellung des Bebauungsplanes für die Sonderfläche Photovoltaik Gemarkung Übermatzhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

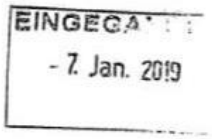
das Staatliche Bauamt hat keine Einwände gegen die 8.Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Sonderbaufläche Photovoltaik Gemarkung Übermatzhofen.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Fechner

Staatliches Bauamt Ansbach
Würzburger Landstr. 22
91522 Ansbach
Telefon: +49 (981) 8905 1220
E-Mail: Andreas.Fechner@stbaan.bayern.de
Internet: www.stbaan.bayern.de

2.2.2 Handelsverband Bayern HBE, mit Schreiben vom 03.01.2019

Stellungnahme:



Handelsverband Bayern
HBE

Handelsverband Bayern e.V., Sandstraße 29, 90443 Nürnberg

PUNCTOPLAN
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik"
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen"

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu oben genanntem Flächennutzungs- und Bebauungsplan Stellung nehmen zu dürfen.

Gegen die geplante Änderung bzw. Aufstellung bestehen von Seiten des Handelsverbandes Bayern e.V. keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe H. Werner
Bezirksgeschäftsführer

Wirtschaft, Medien und Standort
Dipl.- Betriebsw. Uwe H. Werner
Bezirksgeschäftsführer
Telefon 0911 24433-15
E-Mail werner@hv-bayern.de

Andrea Prem
Assistenz
Telefon 0911 24433-16
Telefax 0911 24433-55
E-Mail prem@hv-bayern.de

Nürnberg, den 03.01.2018

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Mittelfranken
Sandstraße 29
90443 Nürnberg

Telefon 0911 24433-0
Fax 0911 24433-55

mittelfranken@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

Commerzbank Nürnberg
IBAN DE 57 7604 0061 0521 0760 00
BIC COBADEFFXXX
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE 63 7605 0101 0001 0335 02
BIC SSKNDE77XXX

2.2.3 Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 04.01.2019
Stellungnahme:

Von:	Wolf, Harry (RMFR) <Harry.Wolf@reg-mfr.bayern.de>
Gesendet:	Freitag, 4. Januar 2019 11:51
An:	Punctoplan
Betreff:	Stadt Pappenheim; 8. Änderung des FNP und Bebauungsplan "Solarpark Übermatzhofen"; Beteiligung TöB

Ihre Schreiben vom 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Wolf
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern –
Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg
Tel. Nr. 0911/5270031
Fax 0911/5270050
harry.wolf@reg-mfr.bayern.de

2.2.4 Bundeswehr, mit Schreiben vom 07.01.2019
Stellungnahme:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Punctoplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Nur per E-Mail

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5291
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
45-60-00 /K-VI-4-19	Herr Czock	7. Januar 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 8. Änderung Flächennutzungsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik "Solarpark Übermatzhofen"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 21.12.2018 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock

2.2.5 Handwerkskammer für Mittelfranken, mit Schreiben vom 09.01.2019
Stellungnahme:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde**
Stadt Pappenheim

☒	**Flächennutzungsplan 8. Änderung** ☐ **mit Landschaftsplan**
☐	**Bebauungsplan** _____ **für das Gebiet** _____
☐	**mit Grünordungsplan** **dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs** ☐ **ja** ☐ **nein**
☐	**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**
☐	**Sonstige Satzung**
☒ ☐	**Frist für die Stellungnahme 25.01.2019 (§ 4 BauGB)** **Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)**

2. **Träger öffentlicher Belange**

Handwerkskammer für Mittelfranken
Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg
Tel.: 0911/5309-242, Fax: 0911/5309-181

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)
Frau Lämmermann Tel.: 0911 5309-149 od. 242

2.1	☐	**Keine Äußerung**
2.2	☒	**Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen** Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB
2.3	☒	**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands** Keine eigenen Planungen und Maßnahmen

2.4	☒	**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)** Einwendungen keine
	☒	**Rechtsgrundlagen** entfällt
	☒	**Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)** entfällt
2.5	☐	**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

HANDWERKSKAMMER FÜR MITTELFRANKEN

i. A. Dipl.-Ing. (FH) Claudia Lämmermann

Nürnberg, 09.01.2019

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

2.6 Stadt Treuchtlingen, mit Schreiben vom 18.01.2019
Stellungnahme:

Stadt Treuchtlingen

21. Jan. 2019

Stadt Treuchtlingen
Hauptstraße 31
91753 Treuchtlingen

Telefon:
+49 (0)9142 9600 0
Telefax:
+49 (0)9142 9600 944
Internet:
www.treuchtlingen.de
Ansprechpartner:
Silke Schebitz
E-Mail:
silke.schebitz@treuchtlingen.de
Sachgebiet:
41
Zimmernummer:
22

Stadt Treuchtlingen • Hauptstraße 31 • 91757 Treuchtlingen

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	41-6102-Sche	+49 (0)9142 9600 44	18.01.2019

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stadt Pappenheim für
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss des Stadtrates Treuchtlingen hat sich in seiner Sitzung am 17.01.2019 mit dem o.g. Vorhaben der Stadt Pappenheim befasst.
Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Treuchtlingen keine Einwände zu den vorgelegten Planentwürfen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Baum
Erster Bürgermeister

Kontoverbindungen

Bankbezeichnung	IBAN	BIC
Sparkasse Mittelfranken-Süd	DE36764500000220531909	BYLADEM1SRS
Raiba Weißenburg-Gunzenhausen	DE49760694680004560060	GENODEF1GU1

Ust-IdNr.: DE 131948763

Öffnungszeiten

Montag	08-12 Uhr u. 13:30-16 Uhr
Dienstag	08-16 Uhr
Mittwoch	08-12 Uhr
Donnerstag	08-12 Uhr u. 13:30-18 Uhr
Freitag	08-12 Uhr

2.2.7 Industrie- und Handelskammer, mit Schreiben vom 21.01.2019

Stellungnahme:

Von:	martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Gesendet:	Montag, 21. Januar 2019 10:04
An:	Punctoplan; martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Cc:	karin.bucher@nuernberg.ihk.de
Betreff:	Stellungnahme zu 8. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" Flächennutzungsplan



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

8. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vorzubringen hat.

Freundliche Grüße

Martina Stengel
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel: 0911-1335-452

2.2.8 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, mit Schreiben vom 22.01.2019

Stellungnahme:

Von: Bos, Marc (ADBV SC) <marc.bos@adbv-sc.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 10:12
An: Punctoplan
Betreff: Stellungnahme BauGB

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach
Außenstelle Weißenburg i.Bay

22.01.2019

Ihr Az.
Unser Az. VM 2323

Stellungnahme zu 8. Änderung des FNP der Stadt Pappenheim, sowie zum vorhabenbezogenen BP "Solarpark Übermatzhofen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom ADBV Schwabach, Außenstelle Weißenburg, wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die o.g. Planungen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß,

Marc Bos, VR

--
Dipl.-Ing. Marc Bos
Außenstellenleiter

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach
Außenstelle Weißenburg
Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 53
91781 Weißenburg i.Bay.

Telefon: +49 9141 8645-28
Fax: +49 9141 8645-68
E-Mail: marc.bos@adbv-sc.bayern.de

http://www.adbv-schwabach.de/
http://www.ldbv.bayern.de/

2.2.9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 23.01.2019

Stellungnahme:

Von:	Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet:	Mittwoch, 23. Januar 2019 16:01
An:	Punctoplan
Betreff:	Stellungnahme S00719593, VF und VFKD, Stadt Pappenheim, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen, SO I

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

PUNCTOplan - Frau Felmann
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00719593
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 23.01.2019
Stadt Pappenheim, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen, SO I

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.12.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

2.2.10 Gemeinde Solnhofen, mit Schreiben vom 23.01.2019
Stellungnahme:

Gemeinde Solnhofen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
www.solnhofen.de

Die Welt in Stein

Gemeindeverwaltung 91807 Solnhofen Bahnhofstraße 8

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Der Bürgermeister

Telefon: 09145 / 83200
Telefax: 09145 / 832050
E-Mail: bgm.schneider@solnhofen.de

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Sachbearbeiter	Unsere Zeichen	Datum
21.12.2018		M. Schneider	I/0	23.01.2019

Betreff: Vollzug Baugesetze: Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“
Vollzug Baugesetze: 8. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Pappenheim

Sehr geehrte Damen und Herren

Für den im Betreff genannten Bebauungsplan sowie die genannte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt die Gemeinde Solnhofen als Träger öffentlicher Belange gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.01.2019 ihr Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Solnhofen

Manfred Schneider
Erster Bürgermeister

Beschluss:
Die Stellungnahmen des Staatlichen Bauamts Ansbach, des Handelsverbands Bayern HBE, des Luftamts Nordbayern, der Bundeswehr, der Handwerkskammer für Mittelfranken, der Stadt Treuchtlingen, der Industrie- und Handelskammer, des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Gemeinde Solnhofen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.3 TÖB mit Hinweisen und Anregungen

2.3.1 Wasserwirtschaftsamt Ansbach

2.3.1 Wasserwirtschaftsamt Ansbach, mit Schreiben vom 28.12.2018
Stellungnahme:

Wasserwirtschaftsamt
Ansbach

WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

EINGEGANGEN
10. Jan. 2019

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
21.12.2018	3-4622-WUG173-18855/2018	+49 (981) 9503-330 Roland Rösler	28.12.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Übermatzhofen", Gemarkung Übermatzhofen sowie
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen;
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gern. § 2 Abs. 2 BauGB

1.	Stadt Pappenheim		
1.1	☒	Flächennutzungsplan 8. Änderung des FNP Pappenheim	☐ mit Landschaftsplan /integriert
1.2	☒	Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Übermatzhofen"	
	☐	mit Grünordnungsplan integriert	
1.3	☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
1.4	☐	Sonstige Satzung	

Standort
Dürrenstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1.5	☒	Frist für die Stellungnahme: 25.01.2019 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

2.		**Träger öffentlicher Belange** Wasserwirtschaftsamt Ansbach Tel. 0981/9503-0 Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach
2.1	☐	Keine Äußerung
2.2	☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes
2.4	☐	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen 1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. 2. Grundwasser Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. 3. Trinkwasserversorgung Eine Versorgung mit Trinkwasser ist am Standort nicht erforderlich. 4. Niederschlagswasser - Abwasser Das Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist daher nicht erforderlich. 5. Altlasten Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Rösler

Beschluss:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.3.2 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken

2.3.2 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, mit Schreiben vom 09.01.2019

Stellungnahme:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

EINGEGANGEN
21. Jan. 2019

ALE Mittelfranken • Postfach 6 19 • 91511 Ansbach
PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Name
Gerhard Krämer

Telefon
+49 981 591 299
Telefax
+49 981 591 600

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Ansbach
—, 21.12.2018	A/a-G4600-2034	09.01.2019

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat uns die o.a. Vorgänge weitergeleitet. Wir weisen darauf hin, dass die Direktionen für Ländliche Entwicklung bereits seit 01.08.2005 im Zuge der bayerischen Verwaltungsreform in Ämter für Ländliche Entwicklung umbenannt wurden. Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben in Krumbach ist der Regierungsbezirk Schwaben, der des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken in Ansbach ist der Regierungsbezirk Mittelfranken. Wir bitten Sie Ihre Unterlagen dahingehend zu aktualisieren.

Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen" und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim keine Bedenken.

In den Planungsräumen sind derzeit Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken an den o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen

Philipp-Zorn-Straße 37
91522 Ansbach
Telefon 0981 591-0
Telefax 0981 591-600
poststelle@ale-mfr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Umfang der Planungsgebiete ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Krämer
Baurat

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Eine weitere Beteiligung des Amtes am Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang der Planungsgebiete ergeben, nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.3.3 Gewerbeaufsichtsamt

2.3.3 Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 11.01.2019

Stellungnahme:

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- Gewerbeaufsichtsamt -

Regierung von Mittelfranken • Gewerbeaufsichtsamt • 90336 Nürnberg

EINGEG
21. Jan. 2019

Bayerische Gewerbeaufsicht

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax 0911 928-	Erreichbarkeit Roonstraße 20	Datum
21.12.2018	185/2019-N Herr Heckert	2945 / 2999	Zi. Nr. 705	11.01.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen", Gemarkung Übermatzhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Entwurfsunterlagen sind keine Mängel hinsichtlich des baulichen Arbeitsschutzes ersichtlich. Rein vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass sich wenige hundert Meter südlich der Sonderbaufläche ein Steinbruch befindet, der möglicherweise noch betrieben wird und ggf. Sprengarbeiten ausgeführt werden. Dies wurde heute vom Unterzeichner auch mit der Stadt Pappenheim, Bauleitplanung, Hr. Eberle, telefonisch besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Heckert
Techn. Amtsrat

Beschluss:
Der Hinweis bzgl. des südlich gelegenen Steinbruchs, der möglicherweise noch betrieben wird (ggf. Sprengarbeiten), wird zu Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.3.4 Gemeinde Langenaltheim

2.3.4 Gemeinde Langenaltheim, mit Schreiben vom 16.01.2019
Stellungnahme:

Gemeinde Langenaltheim

Gemeinde Langenaltheim – Untere Hauptstraße 15 – 91799 Langenaltheim

Per Email versandt an uebermatzhofen@punctoplan.de

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Gemeinde Langenaltheim
Untere Hauptstraße 15
91799 Langenaltheim

Telefon:
+49 (0)9145 8330 0
Telefax:
+49 9145 8330 30
Internet:
www.langenaltheim.de
Ansprechpartner:
Daniela Erdinger
E-Mail:
d.erdinger@langenaltheim.de
Abteilung:
Hauptverwaltung
Zimmernummer:
6

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	6102 - 011568	+49 9145 8330 11	16.01.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst und einstimmig (11:0) beschlossen:

Die Gemeinde Langenaltheim hat **keine Einwendungen** gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen.

Die durch das nördliche Grundstück (SO I) verlaufende Wasserleitung des WZV rechts der Altmühl ist noch zu vermessen, bei den Planungen zu berücksichtigen und darf nicht überbaut werden.

Weiter ist vor dem Beginn der Baumaßnahme eine Begehung der betroffenen Langenaltheimer Straßen und ggf. eine Beweissicherung durchzuführen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Maderer
Erster Bürgermister

Kontoverbindungen

Bankbezeichnung	IBAN	BIC
Sparkasse Mittelfranken-Süd	DE68 7645 0000 0220 5008 15	BYLADEM1SRS
Raiba Weißenburg-Gunzenhausen eG	DE55 7006 9408 0004 0003 04	GENODEF1CU1
VR-Bank Bayern Mitte eG	DE44 7216 0818 0003 7894 54	GENODEF1INP

Öffnungszeiten

Montag	08-12 Uhr u. 14:30-16 Uhr
Dienstag	08-12 Uhr u. 14:30-16 Uhr
Mittwoch	08-12 Uhr
Donnerstag	08-12 Uhr u. 14:30-16 Uhr
Freitag	08-12 Uhr

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Langenaltheim keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungplans hat. Der Wasserzweckverband rechts der Altmühl wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme zur Wasserleitung abgegeben, diese wird unter Punkt 2.4.2 behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

2.3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 18.01.2019

Stellungnahme:

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

EINGEGANGEN
24. Jan. 2019

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

EN Fr. Felmann, Ihr Schreiben vom 21.12.2018
ER W82509064, PTI 13, PB 1 Netz, Vanessa Büchl
ER +49 911 150-4894, Telefax +49 911 150-4822
M 18.01.2019
T Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stingl
Leonhard Stingl

i. A. V. Büchl
Vanessa Büchl

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.4 TÖB mit Forderungen

2.4.1 Main-Donau Neztgesellschaft

2.4.1 Main-Donau Netzgesellschaft, mit Schreiben vom 08.01.2019
Stellungnahme:

Main-Donau Netzgesellschaft

Hausanschrift: Sandreuthstraße 21 • 90441 Nürnberg
Telefon: 0911 802-02 • Telefax 0911 802-17005

Main-Donau Netzgesellschaft • 90338 Nürnberg

PUNCTOplan
Frau Elke Felmann
Augsburger Straße 17

86551 Aichach

Christine Bieringer
Abteilung Netzmanagement
MDN-NM-IS Bie
AZ:AWB02201900187 und AWB02201900188

Telefon: 0911 802-17217
Telefax: 0911 802-17492
E-Mail: instruktionsanfragen@main-donau-netz.de
Internet: www.main-donau-netz.de

Nürnberg, 8. Januar 2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Übermatzhofen" Gemarkung Übermatzhofen

Ihr Schreiben vom 21.12.2018
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Felmann,

in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.
Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit unserer Abteilung MDN-PG abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service „Netzanschluss“ auf unserer Internetseite www.main-donau-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand.

Die Rechte der Leitungsdarstellung liegen bei der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.
Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, © Stadt Nürnberg, © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
Zeichenerklärung (Auszug)
20 kV Kabeltrasse
Trafostation
16811N
Übermatzhofen 02
Die vollständige Zeichenerklärung ist auch im Internet abrufbar.
www.main-donau-netze.de/planauskunft
N
Main-Donau
Netzgesellschaft
Der Übersichtsplan ist nicht zur Maßentnahme geeignet.
Dieser darf nicht ohne Quellenangabe vervielfältigt und entgeltlich oder
nicht gewerblich zur Verbreitung einer Einwilligung des Herausgebers
Kein Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des
Herausgebers. Bei Unstimmigkeiten bitten wir um
Planauszügen ist mit uns Rücksprache zu nehmen.
Bestandsplanauszug Übersichtsplan 110 kV / 20 kV
Maßstab: 1:5000
Sachbearbeiter: Bleri
Datum: 04.12.2019
Lageplan-Nr.: AN0020190087

Main-Donau Netzgesellschaft

Seite 2, PUNCTOplan, 86551 Aichach

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Freundliche Grüße

MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

Anlagen
Bestandspläne

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet, allerdings außerhalb des Geltungsbereiches, Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft befinden. Diese werden auf Ebene des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Einwand besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.4.2 Zweckverband Wasserversorgung r.d.Altmühl

2.4.2 Zweckverband Wasserversorgung r. d. Altmühl, mit Schreiben vom 15.01.2019 und 23.01.2019
Stellungnahme:

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe rechts der Altmühl
Untere Hauptstraße 7
91799 Langenaltheim
Telefon: 09145/6269
E-Mail: WZV.Langenaltheim@t-online.de

EINGEGANGEN
21. Jan. 2019

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

15.01.2019

we

8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben vom 21.12.18 möchten wir Ihnen mitteilen, dass auf der von Ihnen ausgewiesenen „Photovoltaikfläche" (Flur-Nr. 197) unsere Hauptwasserversorgungsleitung verlegt ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir einer Überbauung der Hauptleitung nicht ohne weiteres zustimmen können. Die Wasserleitungstrasse darf nicht überbaut werden und müsste für Wartungs- und Reparaturzwecken zugänglich bleiben.

Sollte das Projekt realisiert werden, müsste die genaue Lage der Wasserleitungstrasse festgestellt und ein Versorgungsstreifen ausgewiesen werden.

Mit freundlichem Gruß

Zweckverband zur Wasserversorgung
rechts der Altmühl

gez. F. d. R.

Werner Opitsch
Erster Vorsitzender

Silvia Webel
Geschäftsführung

Von: WZV.Langenaltheim@t-online.de
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 15:51
An: Punctoplan
Betreff: Photovoltaik Gemarkung Übermatzhofen - Unser Schreiben vom 15.01.2019
Anlagen: Datei0001.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie heute mit Ihrer sehr geehrten Frau Lotter besprochen, übersenden wir Ihnen anbei eine Planskizze.

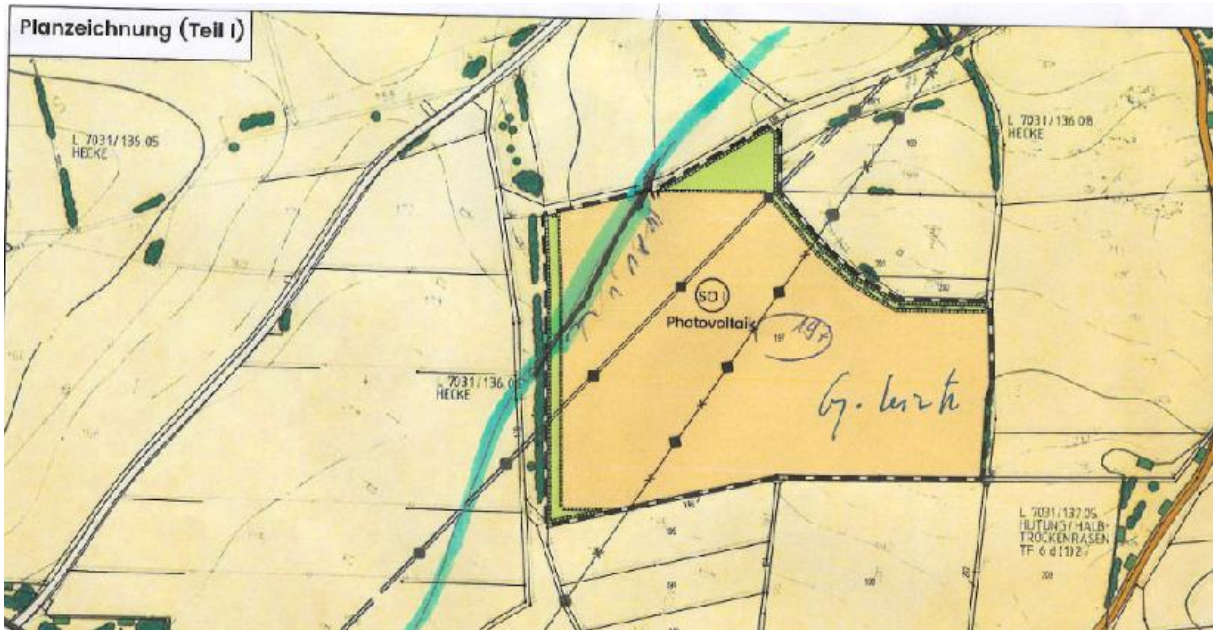
*Wir haben den Hauptleitungsverlauf nur **ungefähr** in die Skizze (blau) eingezeichnet. Wie bereits Ihrer Frau Lotter telefonisch mitgeteilt, müssen wir die genaue Hauptleitungstrasse noch prüfen.*

Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Zweckverband r. d. A.

Silvia Webel



Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass der nordwestliche Geltungsbereich von einer Hauptwasserversorgungsleitung gequert wird, welche nicht überbaut werden darf. Die Wasserleitung mit Schutzstreifen wird auf Ebene des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Einwand besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.4.3 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

2.4.3 BUND Naturschutz in Bayern e. V., mit Schreiben vom 23.01.2019

Stellungnahme:

28. Jan. 2019

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Wülzburger Weg 4 · 91781 Weißenburg

PUNCTOplan
Bauleitplanung
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kreisgruppe
Weißenburg-
Gunzenhausen
Wülzburger Weg 4
91781 Weißenburg

Telefon und Fax:
09141 3303

bnkgwug@t-online.de

23.01.2019
VB 960-56-18
Ihr Schreiben v. 21.12.2018 – Frau Elke Felmann

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik" Gemarkung Übermatzhofen

Beteiligung: des Bund Naturschutz Weißenburg Gunzenhausen

Sehr geehrte Frau Felmann,
zunächst vielen Dank für die freundliche Übersendung der Anhörungsunterlagen.

Das BNatSchG §63 sieht für eine nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, für vom Bund anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern (anerkannte Naturschutzvereinigung) vor, das diesen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu gewähren und zu geben ist.

Insbesondere in den Verwaltungsbestimmungen wird dabei Wert darauf gelegt, dass diese Stellungnahme deutlich in der Planungs- oder Vorbereitungsphase möglich sein soll (1). Dies wurde von ihrer Seite sowohl zeitlich wie auch fachlich eingehalten.

Der BN Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen nimmt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pappenheim sowie zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen" wie folgt Stellung:

Zu: Änderung des Flächennutzungsplanes Teil II Begründung

3.2. Hier wird unvollständig zitiert, denn lt. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018 steht unter 6.2.3. (S. 78): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
Bei diesem Planungsgebiet handelt es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des LEP. Ein Solarpark an dieser Stelle muss daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Diese Ablehnung wird auch von den Vorgaben des Regionalplans für die Region 8 // Begründung zu 6 ENERGIEVERSORGUNG // Photovoltaik unterstützt:

6.2.3.2 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel wegen ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Bereich. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach LEP 3.3 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Dieser Zielsetzung soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft und keine denkmalpflegerischen Belange dem entgegenstehen. Hierzu eignen sich insbesondere Dach- und Fassadenflächen.

6.2.3.3 Insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten besitzen zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Umgebung. In Verbindung mit der bereits genannten Vorgabe, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP 3.3), ergibt sich die Zielsetzung, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten nur dann zu errichten, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Zweck dieser Zielsetzung ist insbesondere die Erhaltung der Freiräume und deren Funktionsfähigkeit.

Zu:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen" vom 6.12.2018
Teil III

Zum Punkt 3.7 Schutzgut Arten und Lebensräume (S. 16 ff) mit 10. Anlagen, Auszug aus der Artenschutz- und Biotopkartierung:
Hier werden ASK-Einträge aufgelistet, die als (oft jahrzehntealte) Zufallsfunde zu werten sind. Diese werden weder aktuell überprüft und bewertet noch durch eine aktuelle Kartierung ergänzt.
Erwähnt wird hier beispielsweise für das Planungsgebiet die Wachtel (Rote-Liste-Art) mehrfach, auch Raubwürger und Ziegenmelker (das wären große Raritäten) im Nahbereich der geplanten Anlagen.
Nicht erwähnt werden allerdings Rebhuhn und Feldlerche (beides auch Rote-Liste-Arten), die im Bereich des Planungsgebietes auch aktuell sicher zu erwarten sind.

Deshalb muss das Vorhaben an so sensibler Stelle mit kartierten Biotopen und der Naturparkschutzzone unmittelbar angrenzend von uns abgelehnt werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Denn ohne zu wissen, was in dem Planungs-Bereich aktuell überhaupt vorkommt, kann auch nicht gesagt werden, ob eine solche Anlage an dieser Stelle naturverträglich möglich ist bzw. für welche Art welcher Ausgleich wie und wo notwendig wäre !
Und ohne zu wissen, welche im nachweislich und auch hier so anerkannten schützenswerten Umfeld (Zitat aus 3.7.1: Wertvolle, biotopkartierte Flächen sind allerdings an den Planungsbereich angrenzend vorhanden.) vorkommende Arten betroffen sein könnten, kann auch nicht behauptet werden, dass eine Umwandlung von Ackerland in Freiflächen-PV-Flächen eine Verbesserung darstellt !!!!

Zu 6.4 Ausgleichsmaßnahmen (S. 24): Der Ausgleich soll auf den betroffenen, zu überbauenden Flächen stattfinden. Dies ist, je nachdem welche Arten betroffen wären, sicher nicht pauschal möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kohler
Vorsitzender
Bund Naturschutz Kreisgruppe Weißenburg Gunzenhausen

Beschluss:
Gemäß Grundsatz des LEP 6.2.3 soll zwar möglichst auf vorbelasteten Flächen geplant werden, eine grundsätzliche Ablehnung anderer Standorte ist damit aber nicht gegeben. Vielmehr ist eine Prüfung der Eignung des geplanten Standortes und eventuell vorhandener Alternativflächen erforderlich. Dies ist in den Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen und auszuführen.

Für den geplanten Bau des Solarparks bei Übermatzhofen werden intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Umweltberichtes sind aufgrund der für den Naturraum durchschnittlichen und mäßig empfindlichen Bestandssituation nur geringe Umweltbelastungen verbunden. Durch die Schaffung von Grünland der anschließenden extensiven Nutzung der Flächen in Kombination mit einer Schafbeweidung wird sogar eine Aufwertung einiger Schutzgüter erwartet welche insgesamt eher zu einer Erhöhung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes führt.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungsflächen aus-

gewiesen werden. Gemäß RP Grundsatz 6.2.3.3 ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Das Landschaftsbild wird als Schutzgut im Umweltbericht detailliert betrachtet. Durch die Realisierung der Anlage ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen sowie der topografischen Lage gering und kann zudem durch weitere Eingrünung mit heimischen Gehölzen weiter reduziert werden. Dies wird auch in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes (vgl. Punkt 1.4.4) so dargestellt.

Die Planungen entsprechen den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und Regionalplans, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Den Belangen des Klimaschutzes muss hier gegenüber den recht geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Abwägung deutlich höheres Gewicht beigemessen werden. Die Stadt hält daher an der Planung fest.

Die Punkte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.4.4 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

2.4.4 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, mit Schreiben vom 23.01.2019
Stellungnahme:

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Anschrift Geschäftsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon
Herr Dr. Fugmann rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de	168a/18 FNP 168b/18 BPL	0981 53-1676

Ansbach, 23.01.2019

Bauleitplanung der Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen im Parallelverfahren:

- **8. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Übermatzhofen"**

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zu den Schreiben vom 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Pappenheim beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 19 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 187, 188, 197 und 200 der Gemarkung Übermatzhofen. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 400 m südlich des Ortsteils Übermatzhofen, auf freier Flur. Aktuell sind das Plangebiet und dessen direktes Umfeld durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Freizeitnutzung (Sportheim) geprägt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.3 Photovoltaik
Abs. 2 (G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 Abs. 3 (G) „Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparken sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen."

7.1.2.3 (Z) „Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal, [...]"

7.1.2.6 Naturparke

Abs. 2 (G) „Im Naturpark Altmühltal ist es anzustreben, dass

- insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird, [...]"

7.1.3.2 Gebietsschutz

Abs. 3 (G) „Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparken Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln."

<u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u>

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Allerdings formulieren sowohl das LEP als auch der RP 8 mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen, dass diese an vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Am hier avisierten Standort sind derartige vorbelastende Strukturen bzw. Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege oder Energieleitungen derzeit nicht vorhanden. Zwar finden sich im weiteren Umfeld zahlreiche aktive Steinbrüche, doch gibt es keine direkten beeinträchtigenden Wirkungszusammenhänge zwischen dem hier gegenständlichen Plangebiet und diesen Abbauen. Insofern ist aus regionalplanerischer Sicht eine nachvollziehbare Alternativenprüfung zu fordern, aus der hervorgeht, dass im Stadtgebiet Pappenheim keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Ebenso formulieren sowohl das LEP als auch der RP8, dass bei Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. So sollen insbesondere schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken von einer Überplanung freigehalten bleiben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Altmühltal, jedoch außerhalb der Landschaftsschutzgebiete und ist auch im RP8 nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet definiert. Der Standort ist nach Osten, Süden und Westen gut durch bestehende Gehölzstrukturen verdeckt. Insbesondere der südliche der beiden Planbereiche ist aufgrund der Höhen im Vergleich zum Umland und des flachen Geländes ebenfalls aus Richtung Norden nicht wahrnehmbar, weshalb die Auswirkungen auf das umliegende Landschaftsbild aus hiesiger Sicht zu vernachlässigen sind. Der nördliche der beiden Planbereiche hingegen geht in Richtung Süden zunehmend in Hanglagen über, die auch aus Übermatzhofen wahrnehmbar sind. Dem begegnet der Planträger, indem über landschaftspflegerische Maßnahmen (wegbegleitende Laubbäume und Obsthochstände) die

Sichtachsen in Richtung Übermatzhofen durchbrochen werden sollen. Da sich diese Maßnahmen allerdings auf die westlichen Teilbereiche beschränken, wird aus hiesiger Sicht angeregt, im Rahmen der nördlich begrenzenden Ausgleichsflächen, in Ergänzung zu den geplanten Strauchgruppen, die Pflanzung weiterer Einzelbäume vorzusehen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der nördliche der beiden Planbereiche im östlichen Drittel durch eine Trassenvariante einer geplanten 110-kV-Leitung „Wassertrüdingen-Esslingen" der Main-Donau Netzgesellschaft durchschnitten wird. Die Regierung von Mittelfranken führte hierzu im Jahr 2015 ein Raumordnungsverfahren durch. Ob und in welcher Form die Planungen durch die Main-Donau Netzgesellschaft weiterverfolgt werden, entzieht sich unserer Kenntnis und sollte im Zuge des weiteren Verfahrensgangs durch den Planträger geklärt werden.

Aus regionalplanerischer Sicht werden dann keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben, wenn im Rahmen einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung dargelegt wird, dass keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Regionalem Planungsverband die Auswirkungen des südlichen Plangebiets auf das umliegende Landschaftsbild zu vernachlässigen sind. Der nördliche Planbereich hingegen ist teilweise aus Übermatzhofen wahrnehmbar. In den nördlich begrenzenden Ausgleichsflächen sind daher die geplanten Strauchgruppen durch Pflanzung weiterer Einzelbäume zu ergänzen. Einwendungen gegen die gegenständliche Bauleitplanung werden nicht erhoben, wenn eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt wird und keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Die Stadt Pappenheim folgt den Ausführungen des Planungsverbandes. Die Pflanzung zusätzlicher Einzelbäume ist in die Planung einzuarbeiten. Das Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung ist im den Planunterlagen deutlicher zu erläutern.

Die Main-Donau Netzgesellschaft wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, vgl. Punkt 1.4.1.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.4.5 Höhere Landesplanungsbehörde

2.4.5 Höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 25.01.2019
Stellungnahme:

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: franziska.reutter@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
21.12.2018	RMF-SG24-8314.01-205-1-2 Frau Reutter	1359 / 981359	Zi. Nr. 445	25.01.2019

Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Pappenheim beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Ortsteils Übermatzhofen zu schaffen. Hierzu soll im Flächennutzungsplan auf zwei Teilflächen (Fl.Nr. 187 und 188 sowie Fl.-Nr.197, Gemarkung Übermatzhofen) eine Sonderbaufläche für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Geltungsbereich ca. 19 ha) dargestellt werden. Im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen" aufgestellt werden, der die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" vorsieht.

Für das o.g. Vorhaben sind die folgenden Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3 Photovoltaik
(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des LEP Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen- Photovoltaikanlagen stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m südlich des Ortsteils Übermatzhofen auf freier Feldflur und ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Freizeitnutzung des angrenzenden Sportgeländes geprägt. Die Prüfung des hiesigen Raumordnungskatatsters sowie eine Ortsbegehung am 16.01.2019 haben in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde ergeben, dass es sich aus landesplanerischer Sicht nicht um einen - z.B. durch Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege und Energieleitungen oder andere Bestandsnutzungen im sichtbaren Umfeld - landschaftlich vorbelasteten Standort im Sinne des LEP Bayern (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3) handelt. Es ist deshalb grundsätzlich eine Alternativenprüfung durchzuführen, inwiefern im Stadtgebiet Pappenheim geeignete vorbelastete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung stehen und auf welchen Flächen ggf. eine geringere Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes erreicht werden kann. Zur Vorgehensweise bei der Standortsuche auf kommunaler Ebene wird auf die Ausführungen im Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU (S.14 ff.) verwiesen.

Dem LEP Bayern zufolge soll bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden, wobei explizit schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Gelände mit hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung von weithin sichtbaren Bauwerken freizuhalten sind (Grundsatz 7.1.3). Das südliche Plangebiet (SO II) ist aufgrund der topographischen Lage sowie den umgebenden Waldbeständen kaum wahrnehmbar, weshalb von geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgegangen wird. Das nördliche Plangebiet (SO I) wird größtenteils ebenso von bestehenden Gehölzstrukturen verdeckt, ist jedoch von Norden aufgrund der exponierten Hanglage vom Ortsteil Übermatzhofen insbesondere im südlichen Teilbereich einsehbar und hat deshalb eine stärkere Beeinträchtigung des bislang ungestörte Landschaftsbildes im Naturpark Altmühltal zur Folge. In der Begründung sollten diesbezüglich noch nähere Aussagen zur Nah- und Fernwirkung der geplanten PV-Anlage getroffen werden, um darauf aufbauend eine möglichst landschaftsverträgliche Gestaltung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen vorzunehmen bzw. die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch zu optimieren (z.B. stärkere Eingrünung der nordöstlichen Ausgleichsfläche, Reduzierung des Sondergebietes I im südlichen Randbereich).

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen das o.g. Vorhaben werden nicht erhoben, wenn keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen und die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen minimiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Plangebiet (SO I) eine Trassenvariante einer geplanten 110-kV-Leitung „Wassertrüdingen-Eßlingen" der Main-Donau-Netzgesellschaft verläuft. Die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken hat hierzu ein Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Beurteilung vom 23.09.2015 durchgeführt. Die Planung sollte im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden.

Hinweise des Sachgebietes Städtebau:

Gegen die vorgelegte Änderung des FNP (SO Photovoltaik) bestehen keine grundsätzlichen fachlichen Vorbehalte; eine spätere Umwandlung in eine andere Baufläche wird aufgrund fehlender Anbindung abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Reutter
Beschäftigte

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß der Regierung von Mittelfranken das südliche Plangebiet kaum wahrnehmbar ist, das nördliche Plangebiet hingegen in einem Teilbereich einsehbar ist. Einwendungen gegen die gegenständliche Bauleitplanung werden nicht erhoben, wenn eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt wird und keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Die Stadt Pappenheim folgt den Ausführungen der Höheren Landesplanungsbehörde weitestgehend. Von einer Reduzierung des Sondergebiets I wird jedoch abgesehen, da ohnehin nur ein Teilbereich des gesamten Solarparks von Übermatzhofen aus wahrnehmbar ist und daher keine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge hat. Eine stärkere Eingrünung der nordöstlichen Ausgleichsfläche und Erweiterung der Ausgleichsfläche entlang der Ostseite sind in die Planung einzuarbeiten um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Das Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung ist im den Planunterlagen deutlicher zu erläutern.

Der Hinweis zur 110kV-Leitungstrasse wird zur Kenntnis genommen. Die Main-Donau Netzgesellschaft wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, vgl. Punkt 1.4.1.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.4.6 Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

2.4.6 Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen , mit Schreiben vom 28.01.2019
Stellungnahme:

Landratsamt
Weißenburg-Gunzenhausen | altmühlfranken
Der starke Süden

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Per E-Mail als pdf-Datei voraus:

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Sachgebiet 41

Herr Eggmayer
Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude A / Zimmer 3.49

Telefon: 09141 902-159
Telefax: 09141 902-7159
patrick.eggmayer@landkreis-wug.de

Servicezeiten
nach vorheriger Terminvereinbarung:

Montag – Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom, Zeichen	Gespräch vom, mit	Weißenburg, den
SGL 41-610/Egg.	21.12.2018		28.01.2019

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim für eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" der Gemarkung Übermatzhofen

Planungsstand: 06.12.2018 (PUNCTOPLAN, Aichach)

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:

A) Rechtsverbindliche Einwendungen: **werden nicht erhoben**

B) Es werden folgende fachliche Informationen und Empfehlungen vorgebracht:

Kreisbaumeister (Herr Gläser):

Die zweigeteilte PV-Anlage erscheint im Verhältnis zum Siedlungskörper Übermatzhofen überdimensioniert.
Die Größe muss angepasst werden bzw. müssen vorbelastete Alternativstandorte geprüft werden.

Hauptsitz/Lieferadresse
Bahnhofstraße 2 (Geb. A–F)
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon: 09141 902-0
Telefax: 09141 902-108
poststelle.lra@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelfranken-Süd
Sparkasse Gunzenhausen
Raiffeisenbank Wug-Gun eG
Postbank Nürnberg
VR-Bank Bayern Mitte eG

IBAN/SWIFT-BIC:
DE54 7645 0000 0000 0014 06/BYLADEM1SRS
DE72 7655 1540 0000 1026 99/BYLADEM1GUN
DE81 7606 9468 0003 0490 00/GENODEF1GU1
DE86 7601 0085 0019 0188 54/PBNKDEFFXXX
DE38 7216 0818 0002 8700 02/GENODEF1INP

Technische Wasserwirtschaft (Frau Beer):

1) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Mit wassergefährdenden Stoffen darf nur so umgegangen werden (Lagerung, Abfüllung, etc.), dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder Gewässern erfolgen kann. Beim Bau des Vorhabens ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (ab 01.08.2017) zu beachten.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefülltem Trafo aufgestellt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafo einzubauen. Auf § 34 und § 40 der AwSV wird verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.

2) Standortverhältnisse
Bezüglich der allgemeinen Standortgegebenheiten ist ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuschalten.

Die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde und die Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben.

Die Stadt Pappenheim erhält Abdruck dieser Stellungnahme als PDF-Datei per E-Mail.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.

Eggmayer

Beschluss:
Nachdem aufgrund der topographischen Verhältnisse und vorhandener und geplanter Gehölzstrukturen das südliche Sondergebiet praktisch nicht und das nördliche Sondergebiet nur teilweise einsehbar ist, ist die geplante Anlage keineswegs als stark beeinträchtigend aufgrund der Größe einzustufen. Durch die Südausrichtung der Module kommt es zu keiner Blendwirkung in Richtung des Ortes. Die Module werden von der Ortschaft aus auch nicht flächenhaft wahrgenommen.

Die Stadt Pappenheim hält daher an den Planungen fest. Die Planungen entsprechen den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und Regionalplans, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen werden auch großflächige Anlagen an geeigneten Standorten benötigt. Eine Alternativenprüfung ist durchzuführen. Grundsätzlich handelt es sich aber beim vorliegenden Standort aufgrund der Lage, Topographie, vorhandener Infrastruktur (verkehrliche Erschließung, Netzverknüpfungspunkt) und Verfügbarkeit um einen sehr geeigneten Standort.

Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und ggf. einzuarbeiten.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Punkt 1.3.1).

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.4.7 Naturpark Altmühltal SF e.V.

1.4.7 Naturpark Altmühltal SF e.V., mit Schreiben vom 30.01.2019
Stellungnahme:

Naturpark Altmühltal SF e.V. · Bahnhofstraße 2 · 91781 Weißenburg i. Bay.

PUNCTOplan
Fr. Felmann
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Notre Dame 1 · 85072 Eichstätt
Christa Boretzki
Telefon 08421/9876-42 · Fax 9876-54
verein@naturpark-altmuehltal.de
www.naturpark-altmuehltal.org

Eichstätt, 30.01.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Naturpark Altmühltal nimmt wie folgt Stellung zu o.g. Vorhaben.

Übergeordnete Zielsetzung des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) ist es, das Gebiet als typische, historisch gewachsene Kulturlandschaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, der Schutz des Landschaftsbildes spielt dabei eine wichtige Rolle.
Das Planungsgebiet liegt zwar nicht in der Schutzzone des Naturpark Altmühltal, jedoch verändert diese technische Anlage durch ihre Ausmaße das Landschaftsbild erheblich. Dies gilt auch dann, wenn sie nur bedingt einsehbar aufgebaut wird. Deshalb sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen, d.h. Anpflanzungen von Hecken- und Gehölzstreifen mit heimischen Arten, die das Landschaftsbild positiv beeinflussen, verstärkt vorzusehen, v.a. an der Ost- und Westseite des Planungsgebietes.
Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wird auf die Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplan verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Würflein
Geschäftsführer

Beschluss:
Durch die bestehenden Gehölzstrukturen und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen sind bereits, wie in der Stellungnahme gefordert, die Ost- und Westseiten des Geltungsbereiches weitestgehend eingegrünt. Eine stärkere Eingrünung der nordöstlichen Ausgleichsfläche und Erweiterung der Ausgleichsfläche entlang der Ostseite des SO I ist in die Planung einzuarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.5 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.01.2019 über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs informiert. Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes konnte in der Zeit vom 31.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019 zu den Dienststunden im Rathaus der Stadt Pappenheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme:

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

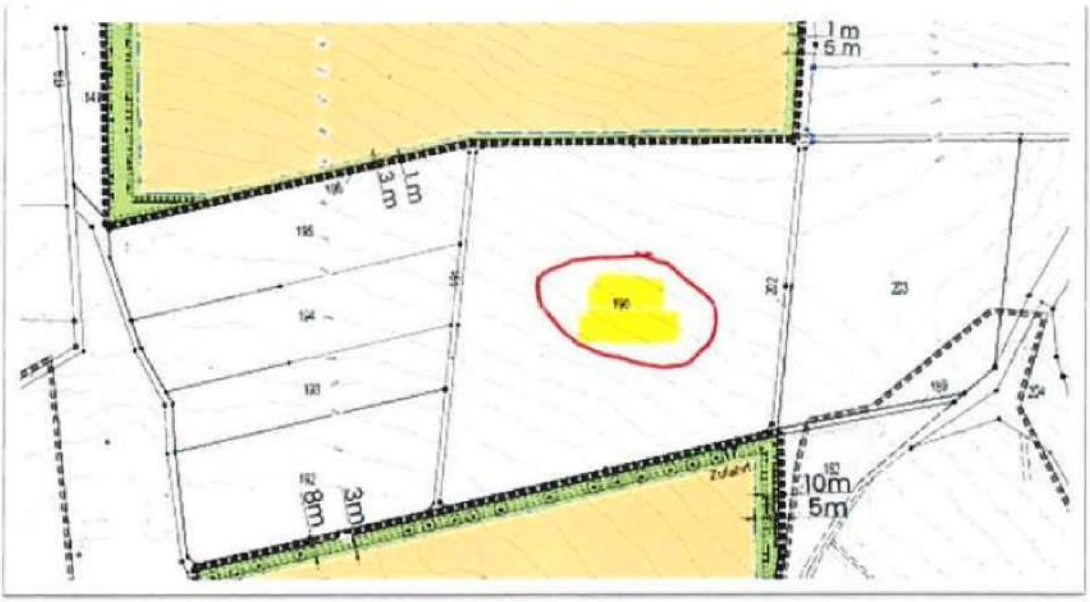
Stadtverwaltung Pappenheim
Eing. - 7. Feb. 2019
1.1

Haunsfeld, den 04.02.2019

Solarpark Übermatzhofen
Antrag auf Überplanung meiner Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümerin des Flurstücks Nr. 190 in der Gemarkung Übermatzhofen mit einer Fläche von 4,2 Hektar. Dieses Flurstück liegt genau zwischen den beiden aktuell geplanten Solarpark Flächen.



Ich möchte mich mit diesem Flurstück gerne am Solarpark beteiligen und habe auch schon mit der Energiebauern GmbH Kontakt aufgenommen.

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 190 gerne die Flächen ebenfalls als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik ausweisen lassen würde. Daraufhin hat es mit der unteren Naturschutzbehörde eine Vorabstimmung gegeben. Da der Standort von der unteren Naturschutzbehörde als unkritisch gesehen wird, ist das Flurstück entsprechend zu überplanen und in die Unterlagen einzuarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Übermatzhofen" Abwägungen gem. § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen (Pappenheim)" beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde fristgerecht bekannt gemacht und fand vom 31.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019 statt. Die Unterlagen konnten im Rathaus der Stadt Pappenheim eingesehen werden. Die Behördenbeteiligung wurde mit Schreiben vom 21.12.2019 unter Fristsetzung bis zum 25.01.2019 durchgeführt.
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim wird im Parallelverfahren durchgeführt.
Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Bevölkerung eine Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen" vorgebracht. Seitens der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gingen 22 Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die Stellungnahmen sowie die Abwägungen mit dazugehörigen Beschlussvorschlägen sind als **Anlage 1** beigefügt.

Energiebauern GmbH • Maria-Birnbaum-Str. 20 • 86577 Sielenbach

Stadt Pappenheim
Herr Bürgermeister Sinn
Mitglieder des Stadtrats
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Energie bauern GmbH

Planung und Projektentwicklung
Schlüsselfertige PV-Kraftwerke
Betriebsführung Beratung

Sielenbach, den 11. Juli 2019

Solarpark Übermatzhofen
Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sinn,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

nach Ihrer Beschlussfassung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Übermatzhofen (Pappenheim)" und der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes am 22.03.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Von 29 beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 22 eine Stellungnahme abgegeben. Die Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen stimmt dem Vorhaben zu bzw. hat keine Einwände vorzubringen.

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen möchten wir Ihnen zur Vorbereitung kurz erläutern:

- Der Zweckverband zur Wasserversorgung rechts der Altmühl und die Main-Donau Netzgesellschaft weisen auf bestehende Leitungen im bzw. an den Geltungsbereich angrenzend hin. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

- Bund Naturschutz, Naturpark Altmühltal SF e.V., Regionaler Planungsverband Westmittelfranken und Höhere Landesplanungsbehörde weisen darauf hin, dass die Eignung des Standorts und das Landschaftsbild ausreichend zu prüfen und berücksichtigen sind. Den Ausführungen wurde in den Abwägungen Rechnung getragen. Zudem werden die Planunterlagen dahingehend noch konkretisiert und etwas

umfangreicher ausgestaltet. Ergänzende Eingrünungsmaßnahmen werden vorgenommen.

- Die Naturschutzbehörden sind mit der gewählten Methode zur Eingriffsbilanzierung nicht einverstanden. Diese wird daher im weiteren Verfahren den Wünschen der Behörden angepasst. Grundsätzlich ist die untere Naturschutzbehörde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden, hier gab es auch eine enge fachliche Abstimmung und persönliche Treffen.

- Die Eigentümerin des Flurstücks Nummer 190, das östlich zwischen den beiden Sondergebieten liegt, bittet um Aufnahme der Fläche in den Geltungsbereich. Gemäß einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde spricht nichts gegen diesen Lückenschluss. Der Abwägungsvorschlag sieht daher die Hereinnahme dieses Flurstücks vor. Um die Durchgängigkeit zu gewährleisten werden zwei Grünkorridore geschaffen.

Wie Sie auch den ausführlichen fachlichen Abwägungen entnehmen können, steht einer Fortführung des Verfahrens nichts im Wege. Wir bitten Sie daher, den Beschlussvorlagen Ihre Zustimmung zu erteilen, um die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange in die Wege zu leiten.

Ich werde bei der Behandlung des Vorhabens in der Stadtratssitzung am 25. Juli 2019 anwesend sein, um Ihre Fragen zu beantworten. Sollten Sie im Vorfeld Fragen haben, so stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Elke Felmann

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt in der öffentlichen Sitzung am 25.07.2019 Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und beschließt die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß nachfolgenden Unterpunkten.
Nach Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan ist das Verfahren mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.1 TÖB ohne Stellungnahme

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
Direktion für ländliche Entwicklung, Krumbach
Kreisbrandrat Werner Kastner, Haundorf
Zweckverband zur Wasserversorgung, Gruppe links der Altmühl
Wassergewinnungs- und Versorgungs-GmbH Pappenheim
Stadtwerke Pappenheim GmbH
Bayer. Bauernverband, Weißenburg

Beschluss:
Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöBs durch die Planungen nicht berührt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.2 TÖB ohne Bedenken und Einwände

3.2.1 Staatliches Bauamt Ansbach, mit Schreiben vom 28. Dezember 2018

Stellungnahme:

Von:	Fechner, Andreas (StBA Ansbach) <Andreas.Fechner@stbaan.bayern.de>
Gesendet:	Freitag, 28. Dezember 2018 12:34
An:	Punctoplan
Cc:	Zelgy, Harald (StBA Ansbach)
Betreff:	8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Austellung des Bebauungsplanes für die Sonderfläche Photovoltaik Gemarkung Übermatzhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

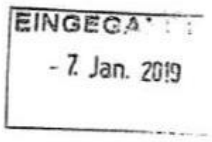
das Staatliche Bauamt hat keine Einwände gegen die 8.Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Sonderbaufläche Photovoltaik Gemarkung Übermatzhofen.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Fechner

Staatliches Bauamt Ansbach
Würzburger Landstr. 22
91522 Ansbach
Telefon: +49 (981) 8905 1220
E-Mail: Andreas.Fechner@stbaan.bayern.de
Internet: www.stbaan.bayern.de

3.2.2 Handelsverband Bayern HBE, mit Schreiben vom 03.01.2019

Stellungnahme:



Handelsverband Bayern
HBE

Handelsverband Bayern e.V., Sandstraße 29, 90443 Nürnberg

PUNCTOPLAN
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik"
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen"

Wirtschaft, Medien und Standort
Dipl.- Betriebsw. Uwe H. Werner
Bezirksgeschäftsführer
Telefon 0911 24433-15
E-Mail werner@hv-bayern.de

Andrea Prem
Assistenz
Telefon 0911 24433-16
Telefax 0911 24433-55
E-Mail prem@hv-bayern.de

Nürnberg, den 03.01.2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu oben genanntem Flächennutzungs- und Bebauungsplan Stellung nehmen zu dürfen.

Gegen die geplante Änderung bzw. Aufstellung bestehen von Seiten des Handelsverbandes Bayern e.V. keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe H. Werner
Bezirksgeschäftsführer

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Mittelfranken
Sandstraße 29
90443 Nürnberg

Telefon 0911 24433-0
Fax 0911 24433-55

mittelfranken@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

Commerzbank Nürnberg
IBAN DE 57 7604 0061 0521 0760 00
BIC COBADEFFXXX
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE 63 7605 0101 0001 0335 02
BIC SSKNDE77XXX

3.2.3 Luftamt Nordbayern, mit Schreiben vom 04.01.2019

Stellungnahme:

Von:	Wolf, Harry (RMFR) <Harry.Wolf@reg-mfr.bayern.de>
Gesendet:	Freitag, 4. Januar 2019 11:51
An:	Punctoplan
Betreff:	Stadt Pappenheim; 8. Änderung des FNP und Bebauungsplan "Solarpark Übermatzhofen"; Beteiligung TöB

Ihre Schreiben vom 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Wolf
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern –
Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg
Tel. Nr. 0911/5270031
Fax 0911/5270050
harry.wolf@reg-mfr.bayern.de

3.2.4 Bundeswehr, mit Schreiben vom 07.01.2019

Stellungnahme:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Punctoplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Nur per E-Mail

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5291
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
45-60-00 /K-VI-4-19	Herr Czock	7. Januar 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und 8. Änderung Flächennutzungsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik "Solarpark Übermatzhofen"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 21.12.2018 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock

3.2.5 Handwerkskammer für Mittelfranken, mit Schreiben vom 09.01.2019
Stellungnahme:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	**Gemeinde** Stadt Pappenheim	
	☐	**Flächennutzungsplan** ☐ **mit Landschaftsplan**
	☒	**Bebauungsplan** _____ **für das Gebiet** "Solarpark Übermatzhofen"
	☐	**mit Grünordungsplan** **dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs** ☐ **ja** ☐ **nein**
	☐	**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**
	☐	**Sonstige Satzung**
	☒	**Frist für die Stellungnahme 25.01.2019 (§ 4 BauGB)**
	☐	**Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)**
2.	**Träger öffentlicher Belange**	
	Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg Tel.: 0911/5309-242, Fax: 0911/5309-181	
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Lämmermann Tel.: 0911 5309-149 od. 242	
2.1	☐	**Keine Äußerung**
2.2	☒	**Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen** Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB
2.3	☒	**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands** Keine eigenen Planungen und Maßnahmen

2.4	☒	**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)** **Einwendungen** keine
	☒	**Rechtsgrundlagen** entfällt
	☒	**Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)** entfällt
2.5	☐	**Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

HANDWERKSKAMMER FÜR MITTELFRANKEN

i. A. Dipl.-Ing. (FH) Claudia Lämmermann

Nürnberg, 09.01.2019

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

3.2.6 Stadt Treuchtlingen, mit Schreiben vom 18.01.2019

Stellungnahme:

Stadt Treuchtlingen

21. Jan. 2019

Stadt Treuchtlingen
Hauptstraße 31
91753 Treuchtlingen

Telefon:
+49 (0)9142 9600 0
Telefax:
+49 (0)9142 9600 944
Internet:
www.treuchtlingen.de
Ansprechpartner:
Silke Schebitz
E-Mail:
silke.schebitz@treuchtlingen.de
Sachgebiet:
41
Zimmernummer:
22

Stadt Treuchtlingen • Hauptstraße 31 • 91757 Treuchtlingen

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	41-6102-Sche	+49 (0)9142 9600 44	18.01.2019

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stadt Pappenheim für
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss des Stadtrates Treuchtlingen hat sich in seiner Sitzung am 17.01.2019 mit dem o.g. Vorhaben der Stadt Pappenheim befasst.
Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Treuchtlingen keine Einwände zu den vorgelegten Planentwürfen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Baum
Erster Bürgermeister

Kontoverbindungen

Bankbezeichnung	IBAN	BIC
Sparkasse Mittelfranken-Süd	DE36764500000220531909	BYLADEM1SRS
Raiba Weißenburg-Gunzenhausen	DE49760694680004560060	GENODEF1GU1

Ust-IdNr.: DE 131948763

Öffnungszeiten

Montag	08-12 Uhr u. 13:30-16 Uhr
Dienstag	08-16 Uhr
Mittwoch	08-12 Uhr
Donnerstag	08-12 Uhr u. 13:30-18 Uhr
Freitag	08-12 Uhr

3.2.7 Industrie- und Handelskammer, mit Schreiben vom 21.01.2019

Stellungnahme:

Von:	martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Gesendet:	Montag, 21. Januar 2019 10:04
An:	Punctoplan; martina.stengel@nuernberg.ihk.de
Cc:	karin.bucher@nuernberg.ihk.de
Betreff:	Stellungnahme zu 8. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" Flächennutzungsplan

IHK Industrie- und Handelskammer **Nürnberg für Mittelfranken**

8. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vorzubringen hat.

Freundliche Grüße

Martina Stengel
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel: 0911-1335-452

3.2.8 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, mit Schreiben vom 22.01.2019

Stellungnahme:

Von: Bos, Marc (ADBV SC) <marc.bos@adbv-sc.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 10:12
An: Punctoplan
Betreff: Stellungnahme BauGB

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach
Außenstelle Weißenburg i.Bay

22.01.2019

Ihr Az.
Unser Az. VM 2323

Stellungnahme zu 8. Änderung des FNP der Stadt Pappenheim, sowie zum vorhabenbezogenen BP "Solarpark Übermatzhofen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom ADBV Schwabach, Außenstelle Weißenburg, wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die o.g. Planungen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß,

Marc Bos, VR

--
Dipl.-Ing. Marc Bos
Außenstellenleiter

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach
Außenstelle Weißenburg
Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 53
91781 Weißenburg i.Bay.

Telefon: +49 9141 8645-28
Fax: +49 9141 8645-68
E-Mail: marc.bos@adbv-sc.bayern.de

http://www.adbv-schwabach.de/
http://www.ldbv.bayern.de/

3.2.9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 23.01.2019
Stellungnahme:

Von:	Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet:	Mittwoch, 23. Januar 2019 16:01
An:	Punctoplan
Betreff:	Stellungnahme S00719593, VF und VFKD, Stadt Pappenheim, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen, SO I

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

PUNCTOplan - Frau Felmann
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00719593
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 23.01.2019
Stadt Pappenheim, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen, SO I

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.12.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

3.2.10 Gemeinde Solnhofen, mit Schreiben vom 23.01.2019
Stellungnahme:

Gemeinde Solnhofen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
www.solnhofen.de

Die Welt in Stein

Gemeindeverwaltung 91807 Solnhofen Bahnhofstraße 8

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Der Bürgermeister

Telefon: 09145 / 83200
Telefax: 09145 / 832050
E-Mail: bgm.schneider@solnhofen.de

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Sachbearbeiter	Unsere Zeichen	Datum
21.12.2018		M. Schneider	I/0	23.01.2019

Betreff: Vollzug Baugesetze: Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen"
Vollzug Baugesetze: 8. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Pappenheim

Sehr geehrte Damen und Herren

Für den im Betreff genannten Bebauungsplan sowie die genannte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt die Gemeinde Solnhofen als Träger öffentlicher Belange gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.01.2019 ihr Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Solnhofen

Manfred Schneider
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Die Stellungnahmen des Staatlichen Bauamts Ansbach, des Handelsverbands Bayern HBE, des Luftamts Nordbayern, der Bundeswehr, der Handwerkskammer für Mittelfranken, der Stadt Treuchtlingen, der Industrie- und Handelskammer, des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Gemeinde Solnhofen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.3 TÖB mit Hinweisen und Anregungen

3.3.1 Wasserwirtschaftsamt Ansbach

3.3.1 Wasserwirtschaftsamt Ansbach, mit Schreiben vom 28.12.2018
Stellungnahme:

Wasserwirtschaftsamt
Ansbach

WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

EINGEGANGEN
10. Jan. 2019

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
21.12.2018	3-4622-WUG173-18855/2018	+49 (981) 9503-330 Roland Rösler	28.12.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Übermatzhofen", Gemarkung Übermatzhofen sowie
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen;
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gern. § 2 Abs. 2 BauGB

1.	Stadt Pappenheim			
1.1	☒	Flächennutzungsplan 8. Änderung des FNP Pappenheim	☐	mit Landschaftsplan /integriert
1.2	☒	Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Übermatzhofen"		
	☐	mit Grünordnungsplan integriert		
1.3	☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
1.4	☐	Sonstige Satzung		

Standort
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1.5	☒	Frist für die Stellungnahme: 25.01.2019 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

2.		**Träger öffentlicher Belange** Wasserwirtschaftsamt Ansbach Tel. 0981/9503-0 Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach
2.1	☐	Keine Äußerung
2.2	☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes
2.4	☐	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen 1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. 2. Grundwasser Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. 3. Trinkwasserversorgung Eine Versorgung mit Trinkwasser ist am Standort nicht erforderlich. 4. Niederschlagswasser - Abwasser Das Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist daher nicht erforderlich. 5. Altlasten Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Rösler

Beschluss:
Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.3.2 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken

3.3.2 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, mit Schreiben vom 09.01.2019
Stellungnahme:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

EINGEGANGEN
21. Jan. 2019

ALE Mittelfranken • Postfach 6 19 • 91511 Ansbach
PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Name
Gerhard Krämer

Telefon
+49 981 591 299
Telefax
+49 981 591 600

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Ansbach
—, 21.12.2018	A/a-G4600-2034	09.01.2019

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat uns die o.a. Vorgänge weitergeleitet. Wir weisen darauf hin, dass die Direktionen für Ländliche Entwicklung bereits seit 01.08.2005 im Zuge der bayerischen Verwaltungsreform in Ämter für Ländliche Entwicklung umbenannt wurden. Der Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben in Krumbach ist der Regierungsbezirk Schwaben, der des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken in Ansbach ist der Regierungsbezirk Mittelfranken. Wir bitten Sie Ihre Unterlagen dahingehend zu aktualisieren.

Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Übermatzhofen" und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim keine Bedenken.

In den Planungsräumen sind derzeit Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken an den o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen

Philipp-Zorn-Straße 37
91522 Ansbach

Telefon 0981 591-0
Telefax 0981 591-600

poststelle@ale-mfr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Umfang der Planungsgebiete ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Krämer
Baurat

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Eine weitere Beteiligung des Amtes am Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang der Planungsgebiete ergeben, nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.3.3 Gewerbeaufsichtsamt

1.3.3 Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 11.01.2019
Stellungnahme:

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Gewerbeaufsichtsamt -

Bayerische Gewerbeaufsicht

Regierung von Mittelfranken • Gewerbeaufsichtsamt • 90336 Nürnberg

EINGEG
21. Jan. 2019

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax 0911 928-	Erreichbarkeit Roonstraße 20	Datum
21.12.2018	185/2019-N Herr Heckert	2945 / 2999	Zi. Nr. 705	11.01.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen", Gemarkung Übermatzhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Entwurfsunterlagen sind keine Mängel hinsichtlich des baulichen Arbeitsschutzes ersichtlich. Rein vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass sich wenige hundert Meter südlich der Sonderbaufläche ein Steinbruch befindet, der möglicherweise noch betrieben wird und ggf. Sprengarbeiten ausgeführt werden. Dies wurde heute vom Unterzeichner auch mit der Stadt Pappenheim, Bauleitplanung, Hr. Eberle, telefonisch besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Heckert
Techn. Amtsrat

Beschluss:

Der Hinweis bzgl. des südlich gelegenen Steinbruchs, der möglicherweise noch betrieben wird (ggf. Sprengarbeiten), wird zu Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.3.4 Gemeinde Langenaltheim

3.3.4 Gemeinde Langenaltheim, mit Schreiben vom 16.01.2019

Stellungnahme:

Gemeinde Langenaltheim

Gemeinde Langenaltheim
Untere Hauptstraße 15
91799 Langenaltheim

Telefon:
+49 (0)9145 8330 0
Telefax:
+49 9145 8330 30
Internet:
www.langenaltheim.de
Ansprechpartner:
Daniela Erdinger
E-Mail:
d.erdinger@langenaltheim.de
Abteilung:
Hauptverwaltung
Zimmernummer:
6

Gemeinde Langenaltheim – Untere Hauptstraße 15 – 91799 Langenaltheim

Per Email versandt an uebermatzhofen@punctoplan.de

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	6102 - 011568	+49 9145 8330 11	16.01.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst und einstimmig (11:0) beschlossen:

Die Gemeinde Langenaltheim hat **keine Einwendungen** gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen.

Die durch das nördliche Grundstück (SO I) verlaufende Wasserleitung des WZV rechts der Altmühl ist noch zu vermessen, bei den Planungen zu berücksichtigen und darf nicht überbaut werden.

Weiter ist vor dem Beginn der Baumaßnahme eine Begehung der betroffenen Langenaltheimer Straßen und ggf. eine Beweissicherung durchzuführen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Maderer
Erster Bürgermister

Kontoverbindungen

Bankbezeichnung	IBAN	BIC
Sparkasse Mittelfranken-Süd	DE68 7645 0000 0220 5998 15	BYLADEM1SRS
Raiba Weißenburg-Gunzenhausen eG	DE55 7606 9408 0004 6003 04	GENODEF1CU1
VR-Bank Bayern Mitte eG	DE44 7216 0818 0003 7894 54	GENODEF1INP

Öffnungszeiten

Montag	08-12 Uhr u. 14:30-16 Uhr
Dienstag	08-12 Uhr u. 14:30-16 Uhr
Mittwoch	08-12 Uhr
Donnerstag	08-12 Uhr u. 14:30-16 Uhr
Freitag	08-12 Uhr

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Langenaltheim keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat. Der Wasserzweckverband rechts der Altmühl wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme zur Wasserleitung abgegeben (vgl. Punkt 3.4.2), diese wird bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

3.3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 18.01.2019
Stellungnahme:

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

EINGEGANGEN
24. Jan. 2019

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

IN Fr. Felmann, Ihr Schreiben vom 21.12.2018
IR W82509064, PTI 13, PB 1 Netz, Vanessa Büchl
IR +49 911 150-4894, Telefax +49 911 150-4822
M 18.01.2019
T Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stingl
Leonhard Stingl

i. A. V. Büchl
Vanessa Büchl

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.4 TÖB mit Forderungen

3.4.1 Main-Donau Netzgesellschaft

3.4.1 Main-Donau Netzgesellschaft, mit Schreiben vom 08.01.2019
Stellungnahme:

Main-Donau Netzgesellschaft

Hausanschrift: Sandreuthstraße 21 • 90441 Nürnberg
Telefon: 0911 802-02 • Telefax 0911 802-17005

Main-Donau Netzgesellschaft • 90338 Nürnberg

PUNCTOplan
Frau Elke Felmann
Augsburger Straße 17

86551 Aichach

Christine Bieringer
Abteilung Netzmanagement
MDN-NM-IS Bie
AZ:AWB02201900187 und AWB02201900188

Telefon: 0911 802-17217
Telefax: 0911 802-17492
E-Mail: instruktionsanfragen@main-donau-netz.de
Internet: www.main-donau-netz.de

Nürnberg, 8. Januar 2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Übermatzhofen" Gemarkung Übermatzhofen

Ihr Schreiben vom 21.12.2018
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Felmann,

in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.
Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit unserer Abteilung MDN-PG abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service „Netzanschluss“ auf unserer Internetseite www.main-donau-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand.

Die Rechte der Leitungsdarstellung liegen bei der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.
Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, © Stadt Nürnberg, © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg
Zeichenerklärung (Auszug)
20 kV Kabeltrasse
Trafostation
16811N
Übermatzhofen 02
Die vollständige Zeichenerklärung ist auch im Internet abrufbar.
www.main-donau-netze.de/planauskunft
N
Main-Donau
Netzgesellschaft
Bestandsplanauszug Übersichtsplan 110 kV / 20 kV
Maßstab: 1:5000
Sachbearbeiter: Bleri
Datum: 04.12.2019
Lageplan-Nr.: AN0020190087

Main-Donau Netzgesellschaft

Seite 2, PUNCTOplan, 86551 Aichach

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Freundliche Grüße

MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

Anlagen
Bestandspläne

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet, allerdings außerhalb des Geltungsbereiches, Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft befinden. Die vorhandene 20kV-Kabeltrasse wird mit einem Schutzabstand von 1,00 m zur geplanten Bebauung in der weiteren Planung berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kein Einwand besteht.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.4.2 Zweckverband Wasserversorgung r. d. Altmühl

3.4.2 Zweckverband Wasserversorgung r. d. Altmühl, mit Schreiben vom 15.01.2019 und 23.01.2019
Stellungnahme:

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe rechts der Altmühl
Untere Hauptstraße 7
91799 Langenaltheim
Telefon: 09145/6269
E-Mail: WZV.Langenaltheim@t-online.de

EINGEGANGEN
21. Jan. 2019

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

15.01.2019

we

8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik", Gemarkung Übermatzhofen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben vom 21.12.18 möchten wir Ihnen mitteilen, dass auf der von Ihnen ausgewiesenen „Photovoltaikfläche" (Flur-Nr. 197) unsere Hauptwasserversorgungsleitung verlegt ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir einer Überbauung der Hauptleitung nicht ohne weiteres zustimmen können. Die Wasserleitungstrasse darf nicht überbaut werden und müsste für Wartungs- und Reparaturzwecken zugänglich bleiben.

Sollte das Projekt realisiert werden, müsste die genaue Lage der Wasserleitungstrasse festgestellt und ein Versorgungsstreifen ausgewiesen werden.

Mit freundlichem Gruß

Zweckverband zur Wasserversorgung
rechts der Altmühl

gez. F. d. R.

Werner Opitsch
Erster Vorsitzender

Silvia Webel
Geschäftsführung

Von:	WZV.Langenaltheim@t-online.de
Gesendet:	Mittwoch, 23. Januar 2019 15:51
An:	Punctoplan
Betreff:	Photovoltaik Gemarkung Übermatzhofen - Unser Schreiben vom 15.01.2019
Anlagen:	Datei0001.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie heute mit Ihrer sehr geehrten Frau Lotter besprochen, übersenden wir Ihnen anbei eine Planskizze.

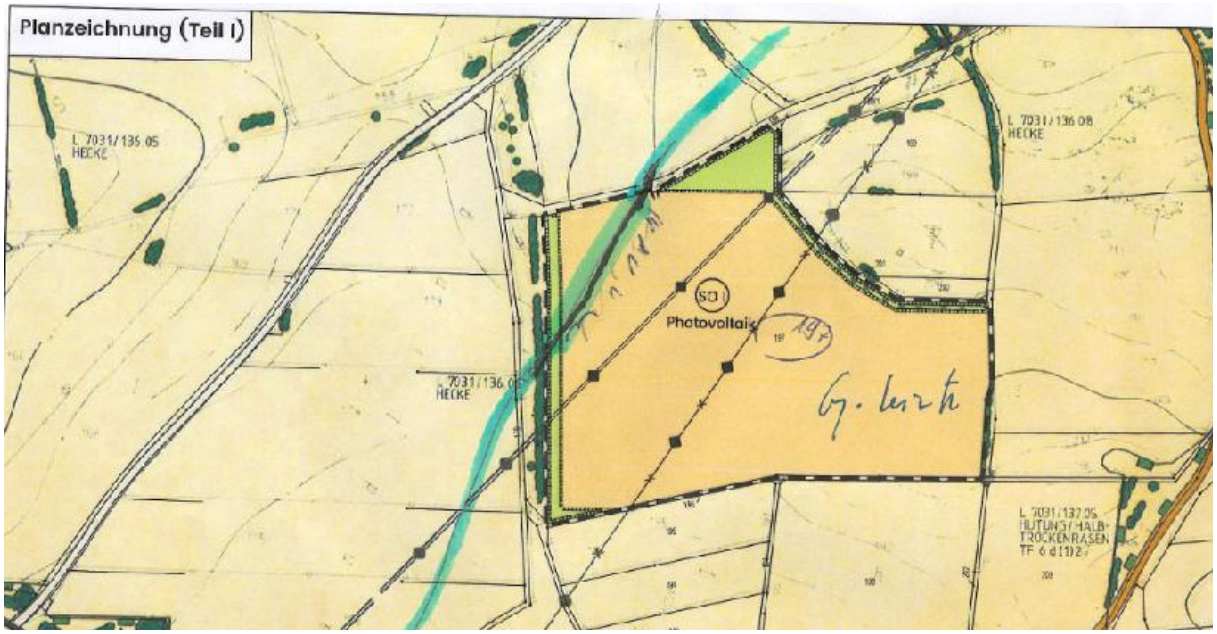
*Wir haben den Hauptleitungsverlauf nur **ungefähr** in die Skizze (blau) eingezeichnet. Wie bereits Ihrer Frau Lotter telefonisch mitgeteilt, müssen wir die genaue Hauptleitungstrasse noch prüfen.*

Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Zweckverband r. d. A.

Silvia Webel



Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der nordwestliche Geltungsbereich von einer Hauptwasserversorgungsleitung gequert wird, welche nicht überbaut werden darf. Die ungefähre Lage der Leitung wird in die Planunterlagen mit dem Hinweis aufgenommen, dass vor Realisierung des Projektes die genaue Lage festgestellt sowie ein Versorgungsstreifen ausgewiesen werden muss.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.4.3 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

3.4.3 BUND Naturschutz in Bayern e. V., mit Schreiben vom 23.01.2019
Stellungnahme:

28. Jan. 2019

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

**Kreisgruppe
Weißenburg-
Gunzenhausen**
Wülzburger Weg 4
91781 Weißenburg

Telefon und Fax:
09141 3303

bnkgwug@t-online.de

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Wülzburger Weg 4 · 91781 Weißenburg

PUNCTOplan
Bauleitplanung
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

23.01.2019
VB 960-56-18
Ihr Schreiben v. 21.12.2018 – Frau Elke Felmann

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim
zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik"
Gemarkung Übermatzhofen**

Beteiligung: des Bund Naturschutz Weißenburg Gunzenhausen

Sehr geehrte Frau Felmann,
zunächst vielen Dank für die freundliche Übersendung der Anhörungsunterlagen.

Das BNatSchG §63 sieht für eine nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, für vom Bund anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern (anerkannte Naturschutzvereinigung) vor, das diesen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu gewähren und zu geben ist.

Insbesondere in den Verwaltungsbestimmungen wird dabei Wert darauf gelegt, dass diese Stellungnahme deutlich in der Planungs- oder Vorbereitungsphase möglich sein soll (1). Dies wurde von ihrer Seite sowohl zeitlich wie auch fachlich eingehalten.

Der BN Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen nimmt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pappenheim sowie zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen" wie folgt Stellung:

Zu: Änderung des Flächennutzungsplanes Teil II Begründung

3.2. Hier wird unvollständig zitiert, denn lt. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018 steht unter 6.2.3. (S. 78): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
Bei diesem Planungsgebiet handelt es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des LEP. Ein Solarpark an dieser Stelle muss daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Diese Ablehnung wird auch von den Vorgaben des Regionalplans für die Region 8 // Begründung zu 6 ENERGIEVERSORGUNG // Photovoltaik unterstützt:

6.2.3.2 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel wegen ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Bereich. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach LEP 3.3 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Dieser Zielsetzung soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft und keine denkmalpflegerischen Belange dem entgegenstehen. Hierzu eignen sich insbesondere Dach- und Fassadenflächen.

6.2.3.3 Insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten besitzen zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Umgebung. In Verbindung mit der bereits genannten Vorgabe, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP 3.3), ergibt sich die Zielsetzung, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten nur dann zu errichten, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Zweck dieser Zielsetzung ist insbesondere die Erhaltung der Freiräume und deren Funktionsfähigkeit.

Zu:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen" vom 6.12.2018
Teil III

Zum Punkt 3.7 Schutzgut Arten und Lebensräume (S. 16 ff) mit 10. Anlagen, Auszug aus der Artenschutz- und Biotopkartierung:
Hier werden ASK-Einträge aufgelistet, die als (oft jahrzehntealte) Zufallsfunde zu werten sind. Diese werden weder aktuell überprüft und bewertet noch durch eine aktuelle Kartierung ergänzt.
Erwähnt wird hier beispielsweise für das Planungsgebiet die Wachtel (Rote-Liste-Art) mehrfach, auch Raubwürger und Ziegenmelker (das wären große Raritäten) im Nahbereich der geplanten Anlagen.
Nicht erwähnt werden allerdings Rebhuhn und Feldlerche (beides auch Rote-Liste-Arten), die im Bereich des Planungsgebietes auch aktuell sicher zu erwarten sind.

Deshalb muss das Vorhaben an so sensibler Stelle mit kartierten Biotopen und der Naturparkschutzzone unmittelbar angrenzend von uns abgelehnt werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Denn ohne zu wissen, was in dem Planungs-Bereich aktuell überhaupt vorkommt, kann auch nicht gesagt werden, ob eine solche Anlage an dieser Stelle naturverträglich möglich ist bzw. für welche Art welcher Ausgleich wie und wo notwendig wäre !
Und ohne zu wissen, welche im nachweislich und auch hier so anerkannten schützenswerten Umfeld (Zitat aus 3.7.1: Wertvolle, biotopkartierte Flächen sind allerdings an den Planungsbereich angrenzend vorhanden.) vorkommende Arten betroffen sein könnten, kann auch nicht behauptet werden, dass eine Umwandlung von Ackerland in Freiflächen-PV-Flächen eine Verbesserung darstellt !!!!

Zu 6.4 Ausgleichsmaßnahmen (S. 24): Der Ausgleich soll auf den betroffenen, zu überbauenden Flächen stattfinden. Dies ist, je nachdem welche Arten betroffen wären, sicher nicht pauschal möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kohler
Vorsitzender
Bund Naturschutz Kreisgruppe Weißenburg Gunzenhausen

Beschluss:
Die Punkte zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene des Änderungsverfahrens berücksichtigt.
Der Umweltbericht ist hinsichtlich der in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Da es sich bei den Planungsflächen um intensive Ackerstandorte handelt wurde in direkter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Erlässlichkeit einer saP erklärt. Es wird angemerkt, dass die im Umweltbericht unter Punkt 6.4 genannten Ausgleichsmaßnahmen *nicht* auf den betroffenen, zu überbauenden Flächen (Sondergebiet) stattfinden sollen, wie in der Stellungnahme angenommen. Der Ausgleich soll vielmehr innerhalb des Geltungsbereiches stattfinden, also an das Sondergebiet angrenzend. Im Sondergebiet sind zusätzliche Maßnahmen geplant, wie unter Punkt 6.5 nachzulesen ist.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.4.4 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

3.4.4 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, mit Schreiben vom 23.01.2019
Stellungnahme:

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Anschrift Geschäftsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon
Herr Dr. Fugmann rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de	168a/18 FNP 168b/18 BPL	0981 53-1676

Ansbach, 23.01.2019

Bauleitplanung der Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen im Parallelverfahren:

- **8. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Übermatzhofen"**

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zu den Schreiben vom 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Pappenheim beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 19 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 187, 188, 197 und 200 der Gemarkung Übermatzhofen. Das geplante Sondergebiet befindet sich ca. 400 m südlich des Ortsteils Übermatzhofen, auf freier Flur. Aktuell sind das Plangebiet und dessen direktes Umfeld durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Freizeitnutzung (Sportheim) geprägt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.3 Photovoltaik
Abs. 2 (G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 Abs. 3 (G) „Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparken sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen."

7.1.2.3 (Z) „Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal, [...]"

7.1.2.6 Naturparke

Abs. 2 (G) „Im Naturpark Altmühltal ist es anzustreben, dass

- insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird, [...]"

7.1.3.2 Gebietsschutz

Abs. 3 (G) „Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparken Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Allerdings formulieren sowohl das LEP als auch der RP 8 mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen, dass diese an vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Am hier avisierten Standort sind derartige vorbelastende Strukturen bzw. Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege oder Energieleitungen derzeit nicht vorhanden. Zwar finden sich im weiteren Umfeld zahlreiche aktive Steinbrüche, doch gibt es keine direkten beeinträchtigenden Wirkungszusammenhänge zwischen dem hier gegenständlichen Plangebiet und diesen Abbauen. Insofern ist aus regionalplanerischer Sicht eine nachvollziehbare Alternativenprüfung zu fordern, aus der hervorgeht, dass im Stadtgebiet Pappenheim keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Ebenso formulieren sowohl das LEP als auch der RP8, dass bei Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. So sollen insbesondere schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken von einer Überplanung freigehalten bleiben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Altmühltal, jedoch außerhalb der Landschaftsschutzgebiete und ist auch im RP8 nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet definiert. Der Standort ist nach Osten, Süden und Westen gut durch bestehende Gehölzstrukturen verdeckt. Insbesondere der südliche der beiden Planbereiche ist aufgrund der Höhen im Vergleich zum Umland und des flachen Geländes ebenfalls aus Richtung Norden nicht wahrnehmbar, weshalb die Auswirkungen auf das umliegende Landschaftsbild aus hiesiger Sicht zu vernachlässigen sind. Der nördliche der beiden Planbereiche hingegen geht in Richtung Süden zunehmend in Hanglagen über, die auch aus Übermatzhofen wahrnehmbar sind. Dem begegnet der Planträger, indem über landschaftspflegerische Maßnahmen (wegbegleitende Laubbäume und Obsthochstände) die

Sichtachsen in Richtung Übermatzhofen durchbrochen werden sollen. Da sich diese Maßnahmen allerdings auf die westlichen Teilbereiche beschränken, wird aus hiesiger Sicht angeregt, im Rahmen der nördlich begrenzenden Ausgleichsflächen, in Ergänzung zu den geplanten Strauchgruppen, die Pflanzung weiterer Einzelbäume vorzusehen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der nördliche der beiden Planbereiche im östlichen Drittel durch eine Trassenvariante einer geplanten 110-kV-Leitung „Wassertrüdingen-Esslingen" der Main-Donau Netzgesellschaft durchschnitten wird. Die Regierung von Mittelfranken führte hierzu im Jahr 2015 ein Raumordnungsverfahren durch. Ob und in welcher Form die Planungen durch die Main-Donau Netzgesellschaft weiterverfolgt werden, entzieht sich unserer Kenntnis und sollte im Zuge des weiteren Verfahrensgangs durch den Planträger geklärt werden.

Aus regionalplanerischer Sicht werden dann keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben, wenn im Rahmen einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung dargelegt wird, dass keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Regionalem Planungsverband die Auswirkungen des südlichen Plangebiets auf das umliegende Landschaftsbild zu vernachlässigen sind. Der nördliche Planbereich hingegen ist teilweise aus Übermatzhofen wahrnehmbar. In den nördlich begrenzenden Ausgleichsflächen sind daher die geplanten Strauchgruppen durch Pflanzung weiterer Einzelbäume zu ergänzen. Einwendungen gegen die gegenständliche Bauleitplanung werden nicht erhoben, wenn eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt wird und keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Die Stadt Pappenheim folgt den Ausführungen des Planungsverbandes. Die Pflanzung zusätzlicher Einzelbäume ist in die Planung einzuarbeiten. Das Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung ist im den Planunterlagen deutlicher zu erläutern.

Die Main-Donau Netzgesellschaft wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, vgl. Punkt 3.4.1.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.4.5 Höhere Landesplanungsbehörde

3.4.5 Höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 25.01.2019
Stellungnahme:

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: franziska.reutter@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
21.12.2018	RMF-SG24-8314.01-205-3-2 Frau Reutter	1359 / 981359	Zi. Nr. 445	25.01.2019

Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Übermatzhofen"

hier: Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Pappenheim beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Ortsteils Übermatzhofen zu schaffen. Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“ aufgestellt werden, der auf zwei Teilflächen (Fl.Nr. 187 und 188 sowie Fl.-Nr.197, Gemarkung Übermatzhofen) mit einem Geltungsbereich von ca. 19 ha die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorsieht. Im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Für das o.g. Vorhaben sind die folgenden Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3 Photovoltaik
(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des LEP Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen- Photovoltaikanlagen stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3).

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m südlich des Ortsteils Übermatzhofen auf freier Feldflur und ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Freizeitnutzung des angrenzenden Sportgeländes geprägt. Die Prüfung des hiesigen Raumordnungskatatsters sowie eine Ortsbegehung am

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

16.01.2019 haben in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde ergeben, dass es sich aus landesplanerischer Sicht nicht um einen - z.B. durch Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege und Energieleitungen oder andere Bestandsnutzungen im sichtbaren Umfeld - landschaftlich vorbelasteten Standort im Sinne des LEP Bayern (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3) handelt. Es ist deshalb grundsätzlich eine Alternativenprüfung durchzuführen, inwiefern im Stadtgebiet Pappenheim geeignete vorbelastete Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung stehen und auf welchen Flächen ggf. eine geringere Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes erreicht werden kann. Zur Vorgehensweise bei der Standortsuche auf kommunaler Ebene wird auf die Ausführungen im Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU (S.14 ff.) verwiesen.

Dem LEP Bayern zufolge soll bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden, wobei explizit schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Gelände mit hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung von weithin sichtbaren Bauwerken freizuhalten sind (Grundsatz 7.1.3). Das südliche Plangebiet (SO II) ist aufgrund der topographischen Lage sowie den umgebenden Waldbeständen kaum wahrnehmbar, weshalb von geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgegangen wird. Das nördliche Plangebiet (SO I) wird größtenteils ebenso von bestehenden Gehölzstrukturen verdeckt, ist jedoch von Norden aufgrund der exponierten Hanglage vom Ortsteil Übermatzhofen insbesondere im südlichen Teilbereich einsehbar und hat deshalb eine stärkere Beeinträchtigung des bislang ungestörte Landschaftsbildes im Naturpark Altmühltal zur Folge. In der Begründung sollten diesbezüglich noch nähere Aussagen zur Nah- und Fernwirkung der geplanten PV-Anlage getroffen werden, um darauf aufbauend eine möglichst landschaftsverträgliche Gestaltung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen vorzunehmen bzw. die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch zu optimieren (z.B. stärkere Eingrünung der nordöstlichen Ausgleichsfläche, Reduzierung des Sondergebietes I im südlichen Randbereich).

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen das o.g. Vorhaben werden nicht erhoben, wenn keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen und die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen minimiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Plangebiet (SO I) eine Trassenvariante einer geplanten 110-kV-Leitung „Wassertrüdingen-Eßlingen“ der Main-Donau-Netzgesellschaft verläuft. Die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken hat hierzu ein Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Beurteilung vom 23.09.2015 durchgeführt. Die Planung sollte im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:
Grundsätzlich ist zu beachten, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG, konkretisiert durch die Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), im Rahmen der Bauleitplanung wie im vorliegenden Fall keine Anwendung findet (vgl. BayKompV § 1). Sind gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Den Gemeinden steht zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" zur Verfügung, der zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen wird. Die untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens muss aufgrund der angewandten Methode bzw. Bewertungsgrundlage in der Lage sein, die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung beurteilen zu können. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da hier eine nicht nachvollziehbare und inakzeptable Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage einer Vermischung von BayKompV und Anwendung des o.g. Leitfadens vorliegt. Insofern ist die Bilanzierung auf der Grundlage des Leitfadens neu aufzustellen.

Zur Klärung einer eventuellen Betroffenheit von artenschutzrelevanten Arten wird empfohlen, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hinsichtlich Vogelarten der Agrarflur durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Reutter
Beschäftigte

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß der Regierung von Mittelfranken das südliche Plangebiet kaum wahrnehmbar ist, das nördliche Plangebiet hingegen in einem Teilbereich einsehbar ist. Einwendungen gegen die gegenständliche Bauleitplanung werden nicht erhoben, wenn eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt wird und keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Die Stadt Pappenheim folgt den Ausführungen der Höheren Landesplanungsbehörde weitestgehend. Von einer Reduzierung des Sondergebiets I wird jedoch abgesehen, da ohnehin nur ein Teilbereich des gesamten Solarparks von Übermatzhofen aus wahrnehmbar ist und daher keine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge hat. Eine stärkere Eingrünung der nordöstlichen Ausgleichsfläche und Erweiterung der Ausgleichsfläche entlang der Ostseite sind in die Planung einzuarbeiten um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Damit schließt die Eingrünung an bestehende Gehölzstrukturen an. In der Planzeichnung sind die bestehenden Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches zur Verdeutlichung darzustellen. Das Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung ist im den Planunterlagen deutlicher zu erläutern.

Der Hinweis zur 110kV-Leitungstrasse wird zur Kenntnis genommen. Die Main-Donau Netzgesellschaft wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, vgl. Punkt 1.4.1.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Höhere Naturschutzbehörde die Bayerische Kompensationsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung für nicht anwendbar hält. Die Stadt Pappenheim folgt diesen Ausführungen nicht, wie im Folgenden erläutert wird.

Zunächst hat die Gemeinde eine Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft durchzuführen. Danach hat die Gemeinde auch den durch die Umsetzung des Bauleitplans hervorgerufenen oder zu erwartenden Eingriff selbst in Art und Ausmaß zu erfassen und zu bewerten. Dabei sind die entsprechenden Ermittlungen nur in dem Umfang durchzuführen, dass eine sachgerechte Planungsentscheidung möglich ist. Ihre Tiefe hängt dementsprechend von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Je typischer die Gebietsstruktur des Eingriffsbereichs ist, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden. Gibt es keine Anhaltspunkte für eine besondere ökologische Bedeutung einer Fläche, darf die Gemeinde von einem typischen, allgemeinen Erfahrungswer-

ten entsprechenden Pflanzen- und Tierbestand in den betreffenden Bereichen ausgehen und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikationsgruppen abstellen

(BVerwG NVwZ-RR 1997, 607). Zu weiteren Erhebungen ist sie regelmäßig nicht verpflichtet, da das Recht nicht zu einem Ermittlungsaufwand nötigt, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (VGH Mannheim NVwZ-RR 2002, 8).

In einem nächsten Schritt hat die Gemeinde den Zustand von Natur und Landschaft vor dem Eingriff und nach dem Eingriff gegenüberzustellen und daraus den erforderlichen Kompensationsbedarf sowie den Umfang der für den Ausgleich notwendigen Flächen und Maßnahmen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde die für den Ausgleich in Frage kommenden Flächen nach Art und Umfang sowie die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen auszuwählen. Schließlich ist auf der Grundlage der insoweit durchgeführten Untersuchungen eine Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Gemeinde das eher „technisch" gefundene Ergebnis der Ermittlung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen nochmals auf den Prüfstand einer umfassenden Gesamtkontrolle stellen muss.

Die eigentliche Schwierigkeit besteht dabei darin, die Wertigkeiten von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff zu bestimmen und so eine den Ausgleichsbedarf abbildende Differenz zu formulieren. Die Rechtgüter „Natur und Landschaft" entziehen sich denklogisch einer insoweit exakten Messung bzw. können nicht ohne Wertungen in ein Maßsystem eingepasst werden. Deshalb haben sich ganz unterschiedliche Instrumente für diesen Vorgang entwickelt. Sie reichen von einer rein verbalargumentativen Beschreibung der jeweiligen Bewertungen bis hin zu sog. Biotopwertverfahren, bei denen bestimmten Biotoptypen jeweils bestimmte Wertigkeiten zugeschrieben und die Differenz der Zustände vor und nach dem Eingriff in Punktsysteme eingeordnet werden. Ausgleich bedeutet letztlich Aufwertung der ökologischen Qualität einer Fläche. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt (BVerwG NVwZ-RR 1999, 629). Daraus folgt zunächst, dass die bloße Erhaltung und Sicherung eines im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes bereits wertvollen Bereiches keine Ausgleichsmaßnahme gem. Abs. 3 sein kann (VGH Mannheim NVwZ-RR 2002, 8; OVG Münster NVwZ-RR 1999, 561; OVG Koblenz BRS 63 Nr. 13). Andererseits kann eine besonders starke Aufwertung einer Fläche dazu führen, dass sich der Kompensationsbedarf erniedrigt.

Angesichts dieser Schwierigkeiten kann es der Gemeinde aber nicht verwehrt werden, standardisierte Bewertungsverfahren zu verwenden, mit denen notwendig auch gewisse Pauschalierungen und Vergröberungen einhergehen.

Die Rspr. hat sich bisher zwar allenfalls am Rande mit solchen Bewertungsverfahren auseinandergesetzt, ihre Existenz und ihren Einsatz aber offensichtlich gebilligt (ausdrücklich wird der Einsatz eines entsprechendes Leitfadens als zulässig erachtet von VGH München BeckRS 2006, 24673, wobei insoweit eine – jedenfalls in den wesentlichen Punkten – widerspruchsfreie Anwendung verlangt wird; aus der Literatur Uechtritz NVwZ 1997, 1182; Steger BWGZ 1996, 789; Stich GewArch 1996, 305). Dass es möglich und sogar geboten ist, dass sich die Gemeinde entsprechender standardisierter Verfahren bedient, dürfte auf der Hand liegen. Wichtig ist aber, dass die Gemeinde erkennt, dass sie an die Ergebnisse solcher „Berechnungen" nicht sklavisch gebunden ist, sondern dass sie – wie letztlich bei allen technischen Regelwerken– eine Abwägungsentscheidung zu treffen hat, bei denen die Aussagen aus standardisierten Bewertungsverfahren lediglich eine Orientierungshilfe darstellen. Dabei zeigt schon das Fehlen eines gesetzlichen Bewertungsverfahrens, dass eine strikte Bindung nicht gewollt sein kann. Unterstrichen wird dieser Befund dadurch, dass es in der Praxis verschiedene Bewertungsverfahren gibt, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, weil es auch an allgemein anerkannten einheitlichen rechtlichen Bewertungskriterien

fehlt. Es ist vielmehr Aufgabe der planenden Gemeinde, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung,

Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden (BVerwG NVwZ 1997, 1215). (BeckOK BauGB/Dirnberger, 42. Ed. 1.8.2018, BauGB § 1a Rn. 16-23)

Für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gibt es derzeit keine normativ festgelegte Herangehensweise oder starre Vorgaben. Standardisierte Bewertungsverfahren (wie beispielsweise der Leitfaden, oder aber auch die BayKompV) dienen als Orientierungshilfe.

Es ist Aufgabe der planenden Gemeinde, hier der Stadt Pappenheim, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. In diesem Zusammenhang hat die Stadt die für den Ausgleich in Frage kommenden Flächen nach Art und Umfang sowie die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ausgewählt. Die BayKompV ist im Hinblick auf die Einstufung der Ausgangs- und Zielbiotoptypen deutlich detaillierter als der Leitfaden und damit besser geeignet, die qualitative Aufwertung einer Fläche festzustellen und über die Wertepunkte zu beziffern. Eine allein flächenhafte Orientierung des Kompensationsbedarfs wäre fehlerhaft und ist insbesondere hinsichtlich zusätzlichen Flächenverbrauchs und der ausdrücklich hoch gewichteten CO^2 Reduktion die mit der Planung einhergeht nicht sachgerecht.

Die durch die Bayerische Staatsregierung im Jahr 2013 erlassene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) wurde geschaffen, um entsprechende Eingriffe zu bewerten. Im Umweltbericht wurde die Bilanzierung auf Grundlage der BayKompV detailliert und damit nachvollziehbar dargestellt. Die Stadt erachtet die BayKompV deshalb grundsätzlich als sachgerecht.

Um der Höheren Naturschutzbehörde entgegenzukommen, kommt die Stadt Pappenheim jedoch der Aufforderung nach und wird die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Leitfadens erstellen lassen.

Im Vorfeld hat es eine Abstimmung zu artenschutzrechtlichen Belangen mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Aufgrund der aktuellen intensiven Ackernutzung ist nicht von einer Betroffenheit von Vogelarten der Agrarflur durch den Solarpark auszugehen. Entsprechende Ausführungen sind bereits im Umweltbericht enthalten. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird deshalb als nicht erforderlich gesehen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.4.6 Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

3.4.6 Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen , mit Schreiben vom 24.01.2019
Stellungnahme:

Landratsamt
Weißenburg-Gunzenhausen | altmühlfranken
Der starke Süden

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Per E-Mail als pdf-Datei voraus:

PUNCTOPLAN
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Sachgebiet 41

Herr Eggmayer
Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude A / Zimmer 3.49

Telefon: 09141 902-159
Telefax: 09141 902-7159
patrick.eggmayer@landkreis-wug.de

Servicezeiten
nach vorheriger Terminvereinbarung:

Montag – Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom, Zeichen	Gespräch vom, mit	Weißenburg, den
SGL 41-610/Egg.	21.12.2018		24.01.2019

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Übermatzhofen" der Stadt Pappenheim

Planungsstand: 06.12.2018 (PUNCTOPLAN, Aichach)

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:

A) Rechtsverbindliche Einwendungen:

Untere Naturschutzbehörde (Frau Baumgartner):

Ausgleich und Ersatz (rechtliche Verbindlichkeit § 18 BNatschG, § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die vorgelegte Bilanzierung des Eingriffs ist fachlich falsch. Das Planungsbüro hat entgegen der Besprechung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Bayerische Kompensationsverordnung zur Eingriffsplanung angewandt und dies auch noch mit der Eingriffsbilanzierung für die Bauleitplanung vermischt.

Die Bayerische Kompensationsverordnung ist im Bauleitplanverfahren nicht anzuwenden. Hier muss der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" angewandt werden. Es werden im Bauleitverfahren auch keine Wertpunkte ermittelt, sondern die Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgt über die Fläche.

Das gesamte Kapitel 6 Ausgleich und Ersatz muss überarbeitet werden.
Die Untere Naturschutzbehörde steht hier dem Landschaftspflegeverband gerne nochmals beratend zur Seite.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Besonderer Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatschG (rechtliche Verbindlichkeit)

Eine abschließende Aussage, dass von dem Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG betroffen sind, fehlt im Umweltbericht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der Bebauungsplan bezüglich der Eingriffsbilanzierung mangelhaft und muss hier komplett überarbeitet werden. Dem Bebauungsplan kann fachlich aufgrund der mangelhaften Eingriffsbilanzierung nicht zugestimmt werden.

B) Es werden folgende fachliche Informationen und Empfehlungen vorgebracht:

Kreisbaumeister (Herr Gläser):

Die zweigeteilte PV-Anlage erscheint im Verhältnis zum Siedlungskörper Übermatzhofen überdimensioniert.
Weiterhin sollte für das Projekt ein vorbelasteter Standort gewählt werden. ⇒ Alternativstandorte müssen geprüft werden.

Technische Wasserwirtschaft (Frau Beer):

1) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Mit wassergefährdenden Stoffen darf nur so umgegangen werden (Lagerung, Abfüllung, etc.), dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau des Vorhabens ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (ab 01.08.2017) zu beachten.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefülltem Trafo aufgestellt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafo einzubauen. Auf § 34 und § 40 der AwSV wird verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.

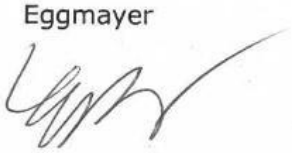
2) Standortverhältnisse
Bezüglich der allgemeinen Standortgegebenheiten ist ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuschalten.

Die Untere Immissionsschutzbehörde und die Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben.

Die Stadt Pappenheim erhält Abdruck dieser Stellungnahme als PDF-Datei per E-Mail.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.

Eggmayer



Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde die Bayerische Kompensationsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung für nicht anwendbar hält.

Die Stadt Pappenheim folgt diesen Ausführungen nicht. Für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gibt es derzeit keine normativ festgelegte Herangehensweise oder starre Vorgaben. Standardisierte Bewertungsverfahren (wie beispielsweise der Leitfaden, oder aber auch die BayKompV) dienen als Orientierungshilfe. Es ist Aufgabe der planenden Gemeinde, hier der Stadt Pappenheim, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Die durch die Bayerische Staatsregierung im Jahr 2013 erlassene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) wurde geschaffen, um entsprechende Eingriffe zu bewerten. Im Umweltbericht wurde die Bilanzierung auf Grundlage der BayKompV detailliert und damit nachvollziehbar dargestellt. Die Stadt erachtet die BayKompV deshalb grundsätzlich als sachgerecht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis mit den vorgeschlagenen Maßnahmen besteht.

Um der Unteren Naturschutzbehörde entgegenzukommen und um die als sehr positiv zu erwähnende fachliche Zusammenarbeit zu würdigen, kommt die Stadt Pappenheim jedoch der Aufforderung nach und wird die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Leitfadens erstellen lassen.

Kreisbaumeister
Nachdem aufgrund der topographischen Verhältnisse und vorhandener und geplanter Gehölzstrukturen das südliche Sondergebiet praktisch nicht und das nördliche Sondergebiet nur teilweise einsehbar ist, ist die geplante Anlage keineswegs als stark beeinträchtigend aufgrund der Größe einzustufen. Durch die Südausrichtung der Module kommt es zu keiner

Blendwirkung in Richtung des Ortes. Die Module werden von der Ortschaft aus auch nicht flächenhaft wahrgenommen.

Die Stadt Pappenheim hält daher an den Planungen fest. Die Planungen entsprechen den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und Regionalplans, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen werden auch großflächige Anlagen an geeigneten Standorten benötigt. Das Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung ist im den Planunterlagen deutlicher zu erläutern.

Grundsätzlich handelt es sich aber beim vorliegenden Standort aufgrund der Lage, Topographie, vorhandener Infrastruktur (verkehrliche Erschließung, Netzverknüpfungspunkt) und Verfügbarkeit um einen sehr geeigneten Standort.

Technische Wasserwirtschaft
Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der weiteren Planung zu
berücksichtigen und ggf. einzuarbeiten.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Punkt 3.3.1).

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.4.7 Naturpark Altmühltal SF e.V.

3.4.7 Naturpark Altmühltal SF e.V., mit Schreiben vom 30.01.2019
Stellungnahme:

Naturpark Altmühltal SF e.V. · Bahnhofstraße 2 · 91781 Weißenburg i. Bay.

PUNCTOplan
Fr. Felmann
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Notre Dame 1 · 85072 Eichstätt
Christa Boretzki
Telefon 08421/9876-42 · Fax 9876-54
verein@naturpark-altmuehltal.de
www.naturpark-altmuehltal.org

Eichstätt, 30.01.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Übermatzhofen", Gemarkung Übermatzhofen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Naturpark Altmühltal nimmt wie folgt Stellung zu o.g. Vorhaben.

Übergeordnete Zielsetzung des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) ist es, das Gebiet als typische, historisch gewachsene Kulturlandschaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, der Schutz des Landschaftsbildes spielt dabei eine wichtige Rolle.
Das Planungsgebiet liegt zwar nicht in der Schutzzone des Naturpark Altmühltal, jedoch verändert diese technische Anlage durch ihre Ausmaße das Landschaftsbild erheblich. Dies gilt auch dann, wenn sie nur bedingt einsehbar aufgebaut wird. Deshalb sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen, d.h. Anpflanzungen von Hecken- und Gehölzstreifen mit heimischen Arten, die das Landschaftsbild positiv beeinflussen, verstärkt vorzusehen, v.a. an der Ost- und Westseite des Planungsgebietes.

Was die Berechnung des erforderlichen Kompensationsumfangs angeht, so schließt sich der Naturpark Altmühltal der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde an. Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Berechnungsverfahren gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kann nicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Würflein
Geschäftsführer

Beschluss:
Durch die bestehenden Gehölzstrukturen und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen sind bereits, wie in der Stellungnahme gefordert, die Ost- und Westseiten des Geltungsbereiches weitestgehend eingegrünt. Eine stärkere Eingrünung der nordöstlichen Ausgleichsfläche und Erweiterung der Ausgleichsfläche entlang der Ostseite sind in die Planung einzuarbeiten um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Damit schließt die Eingrünung an bestehende Gehölzstrukturen an. In der Planzeichnung sind die bestehenden Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches zur Verdeutlichung darzustellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Naturpark Altmühltal SF e.V. die Bayerische Kompensationsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung für nicht anwendbar hält.

Die Stadt Pappenheim folgt diesen Ausführungen nicht. Für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gibt es derzeit keine normativ festgelegte Herangehensweise oder starre Vorgaben. Standardisierte Bewertungsverfahren (wie beispielsweise der Leitfaden, oder aber auch die BayKompV) dienen als Orientierungshilfe. Es ist Aufgabe der planenden Gemeinde, hier der Stadt Pappenheim, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Die durch die Bayerische Staatsregierung im Jahr 2013 erlassene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) wurde geschaffen, um entsprechende Eingriffe zu bewerten. Im Umweltbericht wurde die Bilanzierung auf Grundlage der BayKompV detailliert und damit nachvollziehbar dargestellt. Die Stadt erachtet die BayKompV deshalb grundsätzlich als sachgerecht.

Um der Unteren Naturschutzbehörde und damit auch dem Naturpark Altmühltal SF e.V. entgegenzukommen, kommt die Stadt Pappenheim jedoch der Aufforderung nach und wird die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Leitfadens erstellen lassen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3.5 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.01.2019 über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs informiert. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Übermatzhofen konnte in der Zeit vom 31.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019 zu den Dienststunden im Rathaus der Stadt Pappenheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme:

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

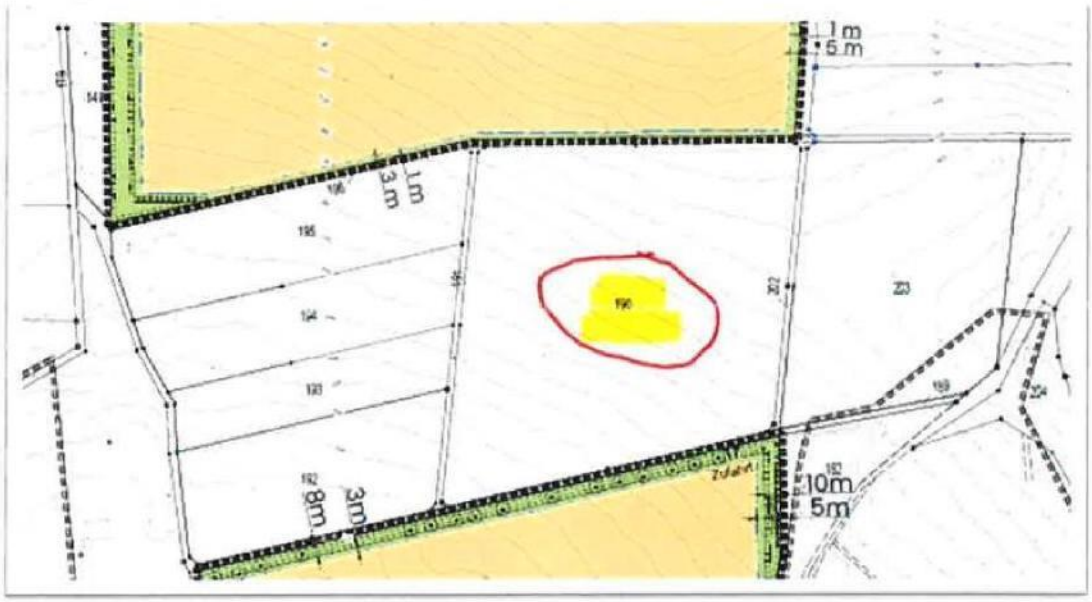
Stadtverwaltung Pappenheim
Eing. - 7. Feb. 2019
1.1

Haunsfeld, den 04.02.2019

Solarpark Übermatzhofen
Antrag auf Überplanung meiner Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümerin des Flurstücks Nr. 190 in der Gemarkung Übermatzhofen mit einer Fläche von 4,2 Hektar. Dieses Flurstück liegt genau zwischen den beiden aktuell geplanten Solarpark Flächen.



Ich möchte mich mit diesem Flurstück gerne am Solarpark beteiligen und habe auch schon mit der Energiebauern GmbH Kontakt aufgenommen.

Beschluss:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 190 gerne die Fläche ebenfalls als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen lassen würde. Daraufhin hat es mit der unteren Naturschutzbehörde eine Vorabstimmung gegeben. Da der Standort von der unteren Naturschutzbehörde als unkritisch gesehen wird, ist das Flurstück entsprechend zu überplanen und in die Unterlagen einzuarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4 Zuschusswesen: Antrag des Heimat- und Geschichtsvereins Pappenheim und Ortsteile e. V. auf Zuschuss zum Projekt "Wenn Steine sprechen - Die Spuren der Pappenheimer Juden II"

TOP wird ersetzt durch nachfolgenden TOP Ö 5.

5 Beteiligung am Kooperationsprojekt "Tachles - Spuren jüdischen Lebens im südlichen Mittelfranken" Übernahme der Trägerschaft für das Teilprojekt "Wenn Steine sprechen - die Spuren der Pappenheimer Juden"

Sachverhalt

Der Heimat- und Geschichtsverein Pappenheim untersucht und bearbeitet die Geschichte der beiden jüdischen Friedhöfe in Pappenheim. Das Teilprojekt „Wenn Steine sprechen – die Spuren der Pappenheimer Juden" beinhaltet dabei größtenteils die Restaurierung der Pappenheimer Grabsteine und die Übersetzung der Inschriften mit Aufnahme der Ergebnisse in eine Onlinedatenbank. Zusammen mit der Gemeinde Georgensgmünd und dem Markt Thalmässing, die beide gleichwohl aktiv in der Aufarbeitung derer jüdischen Geschichte sind, entstand die Idee einer Projektgründung zur kooperativen Aufarbeitung und Nutzung von Synergieeffekten. Kosten einzelner Maßnahmen, die gleichermaßen alle drei Kommunen betreffen, können aufgeteilt werden. Zudem stellen die LAG Roth und LAG Monheimer-Alb bei einer entsprechenden Kooperation zwischen den Kommunen eine Förderung in Höhe von 70% der förderfähigen Kosten (es sind nur Nettokosten förderfähig) in Aussicht. Um eine Förderung beantragen zu können, muss allerdings die Stadt Pappenheim, anstatt des Heimat- und Geschichtsvereins, als Träger agieren.
Die einzelnen Teilprojekte der Kommunen ordnen sich dann unter das Gesamtprojekt „Tachles – Spuren jüdischen Lebens im südlichen Mittelfranken".

Bei einem Kooperationstreffen wurden der Verwaltung und den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates folgende Daten vorgestellt:

	Kosten netto	MwSt.	Kosten brutto
Dokumentation des jüdischen Friedhofs Pappenheim durch das Salomon-Ludwig Steinheim-Institut (Erfassung und Übersetzung Inschriften…)	19.800,00 €	1.566,00 €	21.366,0 €
Konservierungs-, Reinigungs- und Sicherungsarbeiten	18.556,00 €	3.525,64 €	22.081,64 €
Beschilderung und Infotafeln	6.937,67 €	1.318,16 €	8.255,83 €
Gemeinschaftl. Broschüre	23.718,20 €	4.506,46 €	28.224,66 €
= Summe	69.011,87 €	10.916,26 €	79.928,13 €

Zu den voraussichtlichen Bruttokosten in Höhe von 79.928,13 € ist eine Förderung aus LEADER in Höhe von 48.308,31 € in Aussicht gestellt. Daraus resultiert voraussichtlich ein Eigenanteil der Stadt Pappenheim in Höhe von 18.771,87 € für das Teilprojekt „Wenn Steine sprechen – die

Spuren der Pappenheimer Juden" und das Gesamtprojekt „Tachles – Spuren jüdischen Lebens im südlichen Mittelfranken".
Weiteres Ziel des HGV muss die Einwerbung von Spenden sein, damit der Eigenanteil der Stadt so gering wie möglich gehalten wird. In diesem Zusammenhang wurde eine Bestätigung des HGV, indem er die Weiterleitung aller Spenden für dieses Projekt in voller Höhe an die Stadt garantiert, eingefordert. Die erste Vorsitzende des HGV, Frau Prusakow, erklärte auf telefonische Anfrage, die Weiterleitung der beim HGV für das Projekt eingehenden Spenden schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung lag bei Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Bisher wurden Spenden in Höhe von 5.100 € in Aussicht gestellt.

Oben genannte Kostenaufstellung ist lediglich als Kostenvoranschlag anzuerkennen, da die Stadt als Träger verpflichtet ist Ausschreibungen gemäß VOL durchzuführen.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:
Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.
Frau Krach ergänzt, dass die Bestätigung des Spendenübergangs mittlerweile eingegangen ist.
StR Hönig fragt, warum die LAG Altmühlfranken nicht an dem Projekt beteiligt ist.
Herr Roth erklärt, dass wahrscheinlich in diesem Bereich keine jüdischen Friedhöfe vorhanden sind. Allerdings wird hier sowieso schon das Höchstmaß an Zuschüssen abgerufen.
StR Hönig fragt, ob der Beschlussvorschlag auch eine Deckelung des Betrags beinhaltet.
Bgm. Sinn antwortet, dass die Eigenbeteiligung von 18.771,87 € beschlossen wird.
Herr Eberle fragt, was passiert, wenn die Ausschreibung teurer wird.
Herr Roth erläutert, dass die Verwaltung von einem ähnlichen Ausschreibungsergebnis ausgeht, da die gleichen Firmen angeschrieben werden.
StR Hönig hofft, dass diese Aussage auch so eintritt.
Herr Roth erklärt, dass zunächst der Förderbescheid abgewartet werden muss. Die förderfähigen Kosten würden sich bei einem höheren Angebot erhöhen und der Eigenanteil der Stadt würde proportional angepasst werden.
StR Satzinger fragt, ob die Stadt noch Gestaltungsmöglichkeiten zu dem Projekt hat. Er kann sich hier z.B. eine Dauerausstellung im EHP vorstellen.
Bgm. Sinn meint, dass dies in Betracht gezogen werden kann, hierbei würde es sich aber um ein zweites Projekt handeln. Bei einem EHP-Projekt muss aber berücksichtigt werden, dass hier eine Kraft zur Betreuung einzustellen ist.
StR Satzinger meint, dass sich dennoch über ein mögliches EHP-Projekt gesprochen gehört. Das Thema würde dadurch auch eine größere Wertschätzung erlangen. Bei der LAG können bis 2023 Anträge gestellt werden.
StRin Pappler findet den Gedanken von StR Satzinger gut, allerdings sollte die Realisierung in Etappen erfolgen. Der HGV ist seriös, wenn das Projekt gut läuft, kann man dieses ausbauen. Heute ist es wichtig, einen positiven Beschluss zu fassen.
StR Satzinger bittet die Aufnahme des Beschlusses in die Nachverfolgungsliste.
Herr Roth meint, dass die Verwaltung umgehend einen Förderantrag stellen wird. Ein EHP-Projekt kann geprüft werden, hier ist aber mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Beteiligung am Kooperationsprojekt „Tachles – Spuren jüdischen Lebens im südlichen Mittelfranken" mit einem Teilprojekt „Wenn Steine sprechen – die Spuren der Pappenheimer Juden" mit Gesamtkosten von 79.928,13 € entspre-

chend der Projektbeschreibung.

Die Verwaltung wird beauftragt den LEADER-Förderantrag zu stellen und die Kosten für die nach Förderung verbleibende Eigenbeteiligung von 18.771,87 € (Stand 22.07.2019) im Haushalt 2020 zu veranschlagen.

Der Bürgermeister wird des Weiteren ermächtigt soweit erforderlich Kooperationsverträge mit den teilnehmenden Projektpartnern zu schließen.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim setzt voraus, dass alle beim Heimat- und Geschichtsverein eingehenden Spenden für das Projekt unmittelbar und in voller Höhe an die Stadt Pappenheim weitergeleitet werden.

Zur Nachverfolgung:

☒ Ja Frist: nicht bestimmt

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6 Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze für das neu zu errichtende Haus für Kinder

Sachverhalt
Für die Beantragung der Fördermittel ist ein Beschluss des Stadtrates zur Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze, die im Haus für Kinder neu geschaffen werden sollen, erforderlich. Nach der Planung werden 12 Kinderkrippenplätze, 25 Kindergartenplätze und 25 Kinderhortplätze geschaffen. Die erforderliche Anzahl an Betreuungsplätzen ergibt sich aus der von der Stadt erhobenen Bedarfsanalyse.

Rechtliche Würdigung
Gemäß Art. 7 BayKiBiG hat die Kommune den Bedarf an Betreuungsplätzen formal anzuerkennen.

Finanzierung

Wortmeldungen:
StR Obernöder erklärt, dass letzte Woche das 50-Jährige FBG-Jubiläum gefeiert wurde. In diesem Zuge findet er es wichtig, dass die Verwendung von Holz als Baumaterial angestrebt wird, um die FBG zu unterstützen. Dies sollte an den Planer so herangetragen werden.
Bgm. Sinn ergänzt, dass mit der hiesigen Steinindustrie ebenso verfahren werden soll.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erkennt gem. Art. 7 BayKiBiG folgenden zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen im Stadtgebiet an:

12 Krippenplätze
25 Kindergartenplätze
25 Kinderhortplätze.

Der Bedarf wird durch den Neubau des Hauses für Kinder in Pappenheim gedeckt.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

7 Feuerwehrwesen: Vergabe Jahresbestellung 2019

Sachverhalt
Die Feuerwehrkommandanten haben der Stadt Pappenheim den jährlichen Bedarf an Material und Ausrüstungsgegenständen gemeldet. Die Sammelbestellung ist auch deshalb sinnvoll, weil die Stadt Pappenheim dadurch deutlich günstigere Preise erhält, als dies im Einzelkauf der Fall wäre.
Durch die Kürzungen des Haushaltsansatzes in den Vorjahren hat sich bei der ein oder anderen Wehr ein Stau ergeben. Diese Kommandanten melden oftmals im Folgejahr die Sachen, die nicht angeschafft wurden, nach deren Meinung aber benötigt wird.
In einem ersten Schritt wurden vor kurzem einige Sachen gestrichen (schon gekauft, Austausch unter Wehren, nicht notwendig, zu umfangreich, ….).

Aktueller Stand:
- Angebot Jahresbestellung: 24.500 Euro
- Angebot Schlauchbestellung: 2.000 Euro
- HH-Ansatz noch zur Verfügung stehend: 23.000 Euro

Die Meldungen übersteigen somit den noch zur Verfügung stehenden Ansatz um rd. 3.500 Euro.

Rechtliche Würdigung
Die Stadt Pappenheim ist für die Ausstattung der Feuerwehren im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zuständig.

Finanzierung
HH-Ansatz 2019

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim genehmigt die Jahresbestellung der Feuerwehren mit einem Gesamtansatz in Höhe von 23.000 Euro brutto (was dem noch zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz entspricht).
Bgm. Sinn, Stadtrat/Feuerwehrreferent Gallus und die Verwaltung werden beauftragt, etwaige Einkürzungen/Streichungen bei der Bestellung vorzunehmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

8 Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Sachverhalt

Die Verwaltung hat auf Antrag des Herrn Stadtrat Otters die Komplettumrüstung der Straßenbeleuchtung des gesamten Stadtgebiets auf LED geprüft.

Aufgrund von Energieersparnissen bis zu 75% und Umweltfreundlichkeit kann grundsätzlich eine Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED befürwortet werden.

Im Stadtgebiet sind 825 Stück Straßenlampen mit veralteten Leuchtmitteln im Einsatz, die eine Umstellung auf LED erfordern können. Förderfähige Kosten einer Komplettumstellung können bis zu 25% vom Bund, unter der zwangsweisen Voraussetzung einer Ingenieursleitung, gefördert werden. Die Verwaltung hat bereits bei vorangegangenen Überlegungen der Umstellung, das Ingenieurbüro „Energievision" für eine Bestandsaufnahme und Angebotserstellung beauftragt. Das Angebot wurde mit zwei verschiedenen Varianten erstellt, die sich wie folgt unterscheiden.

Für die Variante a wurde die Umstellung auf LED inklusive einer optischen Aufwertung der Lampenköpfe mit Kosten in Höhe von 468.623 € veranschlagt, hierbei ist ein gesamtes Ingenieurhonorar von 66.484 € enthalten.
Dagegen wurden für die Variante b, für eine reine LED Umstellung, Kosten in Höhe von 428.124 € angesetzt. Hierbei beläuft sich das Honorar auf 61.606 €.

Für die Variante a könnte eine Förderung in Höhe von 77.230 €, für die Variante b eine Förderung in Höhe von 68.795 € in Anspruch genommen werden.
Weiter sind die kalkulatorischen Zinsen einer Darlehensaufnahme zu berücksichtigen.
Für Variante a würden nach momentaner Marktlage Zinsen in Höhe von 5.837 € bei einem beanspruchten Kapital von 460.000 € anfallen.
Für Variante b sind Zinsen in Höhe von 5.424 € bei einem Darlehensbetrag von 420.000 € zu berücksichtigen.

Daher ergeben sich folgende Werte:

	Variante a	Variante b
Gesamtkosten gem. „Energievision"	468.623 €	428.124 €
Davon Ingenieurhonorar	66.484 €	61.606 €
+ Zinsaufwand	5.837 €	5.424 €
= Summe Zusatzkosten	72.321 €	67.030 €
- Staatl. Förderung	77.230 €	68.795 €
= Überhang Förderung nach Kosten	4.909 €	1.765 €

Die Berechnung der Amortisationszeit im Angebot der „Energievision" ist äußerst intransparent und schließt mit 9-10 Jahren ab. Bei einer Berechnung durch die Verwaltung ergibt sich eine Amortisationszeit von mindestens 11,5 Jahren. Bei Berücksichtigung einer jährlichen Tilgungsleistung erhöht sich die Amortisation bis hin zu 36 Jahren.

Wirtschaftlich betrachtet ist eine Komplettumstellung nicht empfehlenswert, trotz des Anspruchs auf Förderung. Es ist ersichtlich, dass nach Gegenrechnung der Kosten wenig Überhang an Förderung verbleibt und sich die Amortisation nicht kurzfristig genug einstellt.

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterung ist eine schrittweise Umstellung der Straßenbeleuchtung empfehlenswert. Eine Ausarbeitung eines eigenen Umstellungskonzepts mit zeitlichem Fahrplan und Einstellung der entsprechenden Haushaltsmittel pro Jahr wäre hierfür zielführend.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:
Bgm. Sinn erklärt, dass ein Konzept noch ausgearbeitet werden muss.
StR Otters stellt fest, dass bislang sehr viel Zeit vergangen ist. 2017 fand ein LED-Check statt, im Mai 2018 war dieser abgeschlossen und erst heute befasst sich der Stadtrat wieder mit dem Thema.
Es handelt sich hier um eine gesetzliche Vorschrift zur Umrüstung, die Stadt leistet sich keinen Luxus. Der Vorschlag auf die Förderung zu verzichten ist gut, weil die Komplettumrüstung nicht rentabel ist. Der Vorteil wäre allerdings, dass dann alles gemacht ist.
Heute soll der Fahrplan für die Maßnahme begonnen werden, im Herbst soll dann ein Folgebeschluss zur weiteren Umsetzung gefasst werden. Es ist auch wichtig, einen Ansprechpartner in der Verwaltung hierfür zu benennen.
Die Punkte müssten bis September erledigt werden können, sodass ein weiterer Beschluss in der Oktober-Sitzung gefasst werden kann.
StR Otters bittet um Aufnahme seines Antrags in das Protokoll und in die Nachverfolgungsliste.

Beschluss:
Der Stadtrat schließt grundsätzlich eine Komplettumrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in einem Zuge aus wirtschaftlichen Gründen aus und verzichtet damit verbunden auf eine mögliche Förderung. Weiter wird die Verwaltung beauftragt bis Oktober 2019 eine schrittweise Umstellung zu prüfen und ein Umsetzungskonzept auszuarbeiten. Der Beginn einer möglichen Ausführung wird für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Zur Nachverfolgung:

☒ Ja Frist: Oktober 2019

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

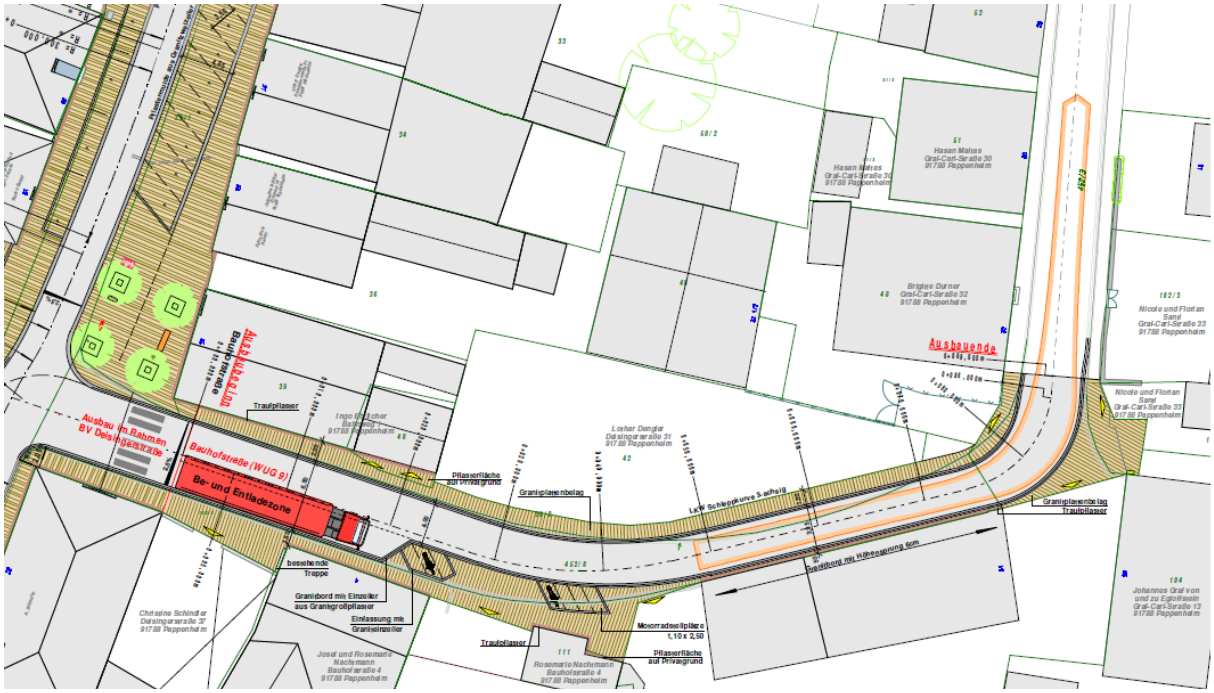
9 Vergabe des Bauauftrages für die Sanierung der Bauhofstraße

Sachverhalt

Für das Bauprojekt „Sanierung der Bauhofstraße" wurde zwischenzeitlich eine beschränkte Ausschreibung begonnen.
Der Angebotstermin kann auf Grund der Mindestfristen der VOB nicht mehr bis zum Termin der StR Sitzung eingehalten werden.

Um auf Grund der Sommerpause hier keine Zeit zu verlieren, schlägt die Verwaltung vor, dass der Stadtrat den Ersten Bürgermeister und die Verwaltung beauftragt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat wird dann in der kommenden Sitzung über das Ergebnis informiert.
Sollte das wirtschaftlichste Angebot mehr als 50 % über den berechneten Kosten liegen, ist eine Vergabe durch den Stadtrat zu beschließen.



LV-Zusammenfassung

KB Bauhofstraße in Pappenheim (2018-12)

01	LV	Straßen- und Tiefbauarbeiten		
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	Titel	Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung	3	27.050,00
04	Titel	Bodenbewegung und sonstige Arbeiten	3	30.392,50
09	Titel	Entwässerungsleitungen Straße	5	11.647,00
10	Titel	Ungebundene Schichten des Oberbaues	6	13.660,00
11	Titel	Asphaltschichten	7	15.496,00
13	Titel	Pflaster, Platten, und Zeilen	8	120.961,00
15	Titel	Straßenbeleuchtung und Tiefbau für Kabelverlegung	10	10.000,00
16	Titel	Beschilderung, Straßenausstattung	10	5.616,00
32	Titel	Stundenlohnarbeiten	11	11.375,00
70	Titel	Sonstige Kosten und Gebühren	12	43.802,50

Gesamtsumme: LV 01 Straßen- und Tiefbauarbeiten

Gesamtsumme, Netto:	**290.000,00 EUR**
zzgl. MwSt. (19,0 %):	55.100,00 EUR
Gesamtsumme, Brutto:	**345.100,00 EUR**

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Obernöder erkennt, dass die Wasserleitung von den Stadtwerken separat saniert wird.
StR Otters fragt, ob die Sanierung der Graf-Carl-Straße weiterverfolgt wird. Der Stadtrat hat hierzu einen Beschluss gefasst.
Herr Vulpius erläutert, dass zunächst die Vorleistungen der Hausanschlusssanierungen getätigt werden müssen.
Herr Eberle erklärt, dass sich Herr Weigl um die Durchführung der Sanierung bemüht, in der Gesamtausschreibung des Landkreises ist diese allerdings nicht vorhanden. Er ist aber in Verhandlungen mit der Firma, dass die Arbeiten in Pappenheim noch mit gemacht werden.
StR Hönig fragt, warum die Meldung aus Pappenheim nicht dabei ist.
Herr Vulpius erklärt, dass diese erst später einging.
StR Gallus stellt fest, dass der Stadtrat vor Ausschreibung des Landkreises seinen Beschluss gefasst hat. Er fragt, warum die Mittel dem Kreis nicht gemeldet wurden.
Herr Vulpius weist darauf hin, dass da noch nicht klar war, wie die Hausanschlüsse behandelt werden. Diese Entscheidung ist erst nach Ausschreibung des Landkreises gefallen.
Herr Roth bemerkt, dass nicht alle Kosten förderfähig sind, hier muss bei der Abrechnung eine klare Trennung erfolgen.
Herr Vulpius bestätigt, dass die Kosten getrennt aufgeführt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Bürgermeister Sinn und die Verwaltung zu bevollmächtigen den Auftrag zur Vergabe der Bauarbeiten zur Sanierung der Bauhofstraße an die Firma zu vergeben, die im Zuge der beschränkten Ausschreibung der Arbeiten das wirtschaftlichste Angebot abgeben wird.
Sollte das wirtschaftlichste Angebot mehr als 150 % der berechneten Kosten als Angebotssumme aufweisen, ist die Vergabeentscheidung dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

10 Kläranlage Pappenheim: Zustimmung des Stadtrates zur Sanierung des Regenüberlaufbeckens

Sachverhalt
Gem. Bescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 02.01.2019 läuft die Erlaubnis für die Kläranlage Pappenheim zum 31.12.2019 ab. Als Bedingung für die Weitererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die bauliche Umsetzung der Sanierung des Regenüberlaufbeckens bis 30.09.2019 genannt.
Die Stadt Pappenheim hat im Rahmen eines Gesamtkonzeptes durch das Ing.-Büro VNI die Kläranlage vor einigen Jahren überrechnen lassen und diese Unterlagen dem WWA zugesandt. Ziel der Stadt Pappenheim ist es, eine 20jährige Verlängerung der Erlaubnis zu erhalten. So wurde u. a. schon die Maßnahme „Rechen-Sandfang-Kompaktanlage" umgesetzt (die vom Stadtrat beschlossene Nachrüstung soll lt. Fa. Huber ab 05.08.2019 erfolgen). Eine weitere Auflage des Landratsamtes/Wasserwirtschaftsamtes ist die Vorlage von Bescheiden für die Indirekteinleitungen der örtlichen Großeinleiter Mälzerei Wurm und Plastic Omnium.
Zur Sanierung des Regenüberlaufbeckens (RÜB):
Das Ing.-Büro VNI hat die Sanierung hierzu geplant und wird diese dem Stadtrat vorstellen.
Es gibt lt. dem Ing.-Büro zwei Varianten.
Variante 1: Sanierung und Umbau des vorhandenen RÜB
Das vorhandene Becken ist „alt und verbraucht", zudem sind die Fugen undicht, Beton ist an vielen Stellen abgeplatzt, die Gerinne sind teilweise eingebrochen/versetzt und das Stauraumvolumen beträgt nur ca. 400 m3. Bei dieser Variante würde der Boden des Beckens mit Beton neu hergestellt werden. Dadurch würde man auch zusätzlichen Stauraum (jedoch nur in überschaubarer Menge) gewinnen. Die Sanierung würde mit Spritzbeton erfolgen. Zudem würde ein „Wirbel-Jet" eingebaut werden (eine Vorrichtung, die das Abwasser vor dem Zurückleiten in den Reinigungskreislauf aufwirbelt, um eine gleichmäßige Belastung und Konsistenz des Abwassers zu erreichen sowie Ablagerungen am Beckenboden zu vermeiden). Auch die Neuausstattung mit einem Geländer sowie eine Pflasterung um das Becken wären Inhalt der Sanierung. Die Gesamtkosten mit Nebenkosten belaufen sich lt. Kostenermittlung des Ing.-Büros VNI auf rd. 315.350 Euro brutto.
Variante 2: Sanierung des vorhandenen RÜB und Nutzung eines vorhandenen Schlammbehälters als erweiterten Stauraum
Auch bei dieser Variante würde mit Spritzbeton das Becken einschließlich Beckenboden und Wände saniert werden, allerdings ohne die Neuherstellung des Beckenbodens. Zudem die unter Variante 1 beschriebenen Maßnahmen (Geländer, Pflasterung, …). Um den bei Starkregen dringend nötigen Stauraum zu erhalten, würde einer der beiden (ca. 20 m entfernten) Schlammbe-

hälter zum „erweiterten RÜB" umfunktioniert werden. Gerade bei Starkregen kommen hohe Mengen vermischtes Abwasser an, die dann auch über den Überlauf des RÜB ungereinigt in die Altmühl gelangen. Ein Schlammbehälter fasst ca. 900 m3 Abwasser. Die Baumaßnahme würde vorsehen, das vorhandene RÜB und den Schlammbehälter mit einer Zu- und Rücklaufleitung zu versehen. Eine entsprechende Maschinentechnik würde hierzu verbaut werden. Lt. Kostenvergleich des Ing.-Büros VNI würden hierfür Gesamtkosten in Höhe von 279.650 Euro brutto inkl. Nebenkosten anfallen. Diese Maßnahme wäre also in der Bauphase rd. 35.700 Euro brutto günstiger als die Vergleichsvariante 1. Wie es dauerhaft aussieht (erhöhte Betriebskosten wie Strom, Wartung, Abnutzung), wäre vom Ing.-Büro aufzuzeigen (Daten hierzu liegen aktuell noch nicht vor) und bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.
In der Praxis würde der Wegfall eines der beiden Schlammbehälter dazu führen, dass häufiger der Klärschlamm gepresst werden muss. Aktuell ist eine Pressung ca. einmal im Jahr nötig, künftig würde dies 2-3 Mal im Jahr nötig werden, es sei denn, die Stadt Pappenheim entschließt sich, die Schlammpressung eigenständig durchzuführen, was aber weitere Investitionen nach sich ziehen würde.

Rechtliche Würdigung
Die Stadt Pappenheim ist Betreiberin der Kläranlage Pappenheim. Sie hat die Anlage auf dem Laufenden zu halten und gesetzliche Vorgaben, auch baulich, zu erfüllen. Die Forderung des LRA/WWA liegt vor. Um eine langfristige Einleitungserlaubnis zu erhalten, sind Maßnahmen am RÜB vorzunehmen.

Finanzierung
HH-Ansatz 2019: ..... Euro

Wortmeldungen:
Herr Vulpius stellt die beiden Varianten mittels Power-Point-Präsentation vor.

StR Gallus fragt, wie viel Kubikmeter durch die Betonvariante verloren gehen.
Herr Vulpius erklärt, dass das Becken ca. 23 m³ kleiner wird, hier aber eine Umfunktionierung des Schlammstapelbehälters als Ausgleich stattfindet.
StR Obernöder hinterfragt die Haltbarkeit des Spritzbetons, da ein Vollbeton fast die gleichen Kosten aufweist.
Herr Vulpius erklärt, dass ein Kostenunterschied von 35.000 € vorliegt. Auch ein Vollbeton hält nicht länger als 50 Jahre.
StR Obernöder fragt weiterhin, wie hoch die Pumpkosten sind.
Herr Vulpius erläutert, dass es für die Stadt Pappenheim wirtschaftlich besser wäre, sich eine Presse zuzulegen.
StR Hönig fragt, wie viel Zukunft die Kläranlage an diesem Standort hat.
Herr Vulpius bemerkt, dass es sich hier um die letzte wasserrechtliche Erlaubnis handeln und diese für 20 Jahre ausgestellt wird.
Er erläutert weiterhin, dass z.B. die Wände des Beckens immer mit Spritzbeton aufgefüllt werden müssen, bei der Abschreibung ist deshalb eine Mischrechnung durchzuführen.
Herr Roth stellt fest, dass die Gebührenzahler bei einer höheren Nutzungsdauer billiger fahren.
Herr Eberle fragt, was ein kompletter Neubau kosten würde.
Herr Vulpius stellt dar, dass hier mit Kosten von ca. 500.000 € gerechnet werden müsste.
Bgm. Sinn fragt, ob noch Leitungen verlegt werden müssen.
Herr Vulpius antwortet, dass eine Leitung bereits besteht und eine weitere Leitung angedockt werden muss.
Er empfiehlt die Ausführung der Variante 2.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt die vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach ausgesprochene Forderung, das Regenüberlaufbecken (RÜB) der Kläranlage Pappenheim zum Erhalt einer langfristigen Betriebserlaubnis fachgerecht zu sanieren, zur Kenntnis.
Der Stadtrat beschließt, die Sanierung des RÜB umgehend auszuschreiben und baldmöglichst baulich umzusetzen.
Etwaige vorherige Detailabstimmungen sind von Bürgermeister Sinn, Stadtrat/Abwasserreferent Obernöder und der Verwaltung zusammen mit dem Ing.-Büro VNI vorzunehmen.
Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Planung und somit die Umsetzung der von Ing. Vulpius vorgestellten Variante 2 (Sanierung vorhandenes RÜB mit Spritzbeton einschließlich Beckenboden und Umnutzung eines vorhandenen Schlammstapelbehälters zum erweiterten RÜB einschließlich Einbau der dafür notwendigen Maschinentechnik). Es wird gem. Kostenberechnung des Ing.-Büros VNI von Gesamtkosten in Höhe von rd. 279.650 Euro brutto inkl. Nebenkosten ausgegangen.

Die Finanzierung soll über den Haushalt 2019 und – soweit nötig – über den des Jahres 2020 erfolgen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

11 Kanalsanierung Hauptstraße Bieswang: Nachtrag zur Maßnahme, Massen- u. Kostenmehrung

Sachverhalt
Die Kanalbaumaßnahme in der Hauptstraße Bieswang (samt den kurzen seitlichen Anschlüssen der Einfallsstraße) hat im zeitigen Frühjahr begonnen und ist baulich schon weit vorangeschritten. Die Firma Feickert, die den Auftrag erhalten hat, verlegt momentan den Hauptkanal. Die Maßnahmen für die seitlichen Kanalzuführungen und privaten Hausanschlüsse beginnen in Kürze.
Beim vorletzten Jour-Fix-Termin haben die Firma Feickert und das Ing.-Büro VNI darauf hingewiesen, dass die Stadt Pappenheim mit einem Nachtrag sowie Massen- und Kostenmehrungen rechnen muss. Die Gesamtsumme beläuft sich auf aktuell rd. 61.200 Euro brutto. Das entspricht knapp 5 % des Auftragsvolumens (1,237 Mio. Euro brutto).
Der Sachbearbeiter hat um Vorlage einer Begründung gebeten, die am 10.07.2019 einging.
Diese ist Anlage zur Sitzungsvorlage.
Die Mehrungen lassen sich grob in vier Punkte unterteilen.
Zu 1: Positionen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind
Diese Positionen waren nicht Bestandteil der Ausschreibung. So musste Geotextil in der nassen Wiese und in einer folgenden Haltung unter den Rohren verwendet werden (zu nass/schlammig). Lt. dem Ing.-Büro sind es aber nicht nur reine Mehr/Zusatzkosten, sondern stellenweise auch eine „Umverteilung" (z. B. werden andernorts Materialien eingespart).
Zu 2: Position, die durch die Anordnung des Landratsamtes zustande kam

Lt. Ing.-Büro waren in der Ausschreibung nur die Verkehrsmaßnahmen innerorts beinhaltet. Alle nötigen und angeordneten Maßnahmen des Landkreises außerorts sind nicht im LV beinhaltet.
Zu 3: Position für die Lagerfläche
Im LV sind 200m3 enthalten für „Oberboden abtragen, seitlich lagern und wiedereinbauen". Diese Menge hat sich in der Praxis als viel zu klein erwiesen. Die jetzige Lagerfläche, auch nötig für Materiallagerungen, Zwischenlagerungen (Stichwort: Haufwerksbeprobung)….., umfasst ca. 3.000 m2, entsprechend mehr m3 sind angefallen. Ohne diese Lagerflächengröße wäre ein geordneter Betrieb nicht möglich. Die jetzige (große) Fläche wird auch im vollen Umfang genutzt.
Zu 4: Mengenmehrungen
Im April und Mai 2017 wurden an verschiedenen Stellen im Bereich der Trassenführung Baugrunduntersuchungen vorgenommen. Diese bildeten u. a. die Grundlage für die Ausschreibung. Da lt. Ing.-Büro „anders als im Bodengutachten beschrieben kein Fels im Rohrgraben ist, sondern nur Boden der zum Wiedereinbau verbessert werden muss", kommt es durch den Einsatz von Kalk und Zement zu den besagten Mehrungen. In der zu diesem Punkt genannten Summe sind bereits die Kosten der Position abgezogen worden, die normalerweise für felsigen Untergrund anfallen würden (diese Kosten sind lt. Ing.-Büro auch sehr niedrigpreisig im Angebot hinterlegt).

Rechtliche Würdigung
Die Firma Feickert hat zusammen mit dem Ing.-Büro den Nachtrag gemeldet, inkl. Massen- und Kostenmehrungen. Aufgrund der jüngsten Kostensteigerungen, die im Stadtrat nachträglich behandelt wurden, ist der Zeitpunkt für die jetzigen Meldungen richtig.

Finanzierung
Im Rahmen der Gesamtfinanzierung in den Haushalten 2019 und 2020, wobei zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist (und sein kann), ob die Maßnahme unterm Strich zu Kostenmehrungen in der Endsumme führen wird.

Wortmeldungen:
Herr Vulpius stellt die Gründe der Kostenmehrungen mittels der Anlage dar.
StRin Seuberth fragt, ob das Bodengutachten vorher nicht verwendet wurde.
Herr Vulpius erklärt, dass dieses einbezogen wurde, im LV aber zu wenig Masse ausgeschrieben war. Unterm Strich wären dennoch die gleichen Kosten entstanden.
Herr Roth sieht die Problematik der Kostenmehrungen für die Planungen und den Haushaltsplan. Bei Mehrausgaben besteht immer das Problem, diese auszugleichen. Es sollte künftig versucht werden, bereits bei der Ausschreibung die richtigen Mengen zu ermitteln.
Herr Vulpius erklärt, dass es Teile des LV gibt, bei denen kein Einfluss besteht.
StR Obernöder bedankt sich bei Herrn Vulpius, dass dieser die Erklärungen so schnell in dieser Sitzung vorstellen konnte. Die Firma hat in diesem Fall das Bodengutachten vermutlich einfach genauer gelesen.
StRin Brunnenmeier stellt fest, dass der Fehler bereits passiert ist, bei künftigen Ausschreibungen muss allerdings bedacht werden, ob solche Mehrungen in Positionen das Auswahlergebnis nicht verfälschen.
Herr Vulpius erklärt, dass bei einer Aufnahme im LV auch kein anderes Ausschreibungsergebnis erzielt werden würde.
StR Gallus bemerkt, dass Herr Vulpius seine Positionen dargelegt hat und bedankt sich für die schnelle und ehrliche Ausführung. Die Anmerkungen von Herrn Roth sind auch nachvollziehbar. Bei dieser Baustelle muss festgehalten werden, dass die Firma sehr gut und schnell arbeitet, hier gibt es auch andere Beispiele. Dies gilt es ebenfalls lobend zu erwähnen.
Herr Vulpius bedankt sich ebenfalls bei der Firma und den Anwohnern, die Abwicklung der

Maßnahme ist sehr angenehm.

StR Hönig fragt, ob in der Hauptstraße Bieswang auch Glasfaser eingeplant ist.
Herr Vulpius erklärt, dass die Leitungen nicht in der Fahrbahn, sondern im Gehweg verlegt werden. Im Gehweg ist der Einbau von Glasfaserleitungen vorgesehen. Ob dies über die Telekom selbst oder die Stadt erfolgt, muss noch geklärt werden. Mit dem Gehweg wird aber erst 2020 begonnen.

Herr Vulpius erklärt, dass seit heute die Firma Rossaro in der Deisingerstraße einige Restarbeiten erledigt. Außerdem ist die Firma Huber derzeit über dem Rechen-Umbau in der Kläranlage. Für ein neues Gebäude des Autohauses Hilpert konnte Herr Vulpius zudem erzielen, dass ein Teil des Aushubs, das derzeit im Göhreren Tal gelagert wird, als Auffüllmaterial verwendet wird.
StR Gallus weist darauf hin, dass in der Deisingerstraße noch viele Fugen sehr verschmiert sind. Hier muss nochmals nachgearbeitet werden.
Herr Vulpius erklärt, dass dies bereits reklamiert wurde, die Reinigung aber nicht so einfach ist. Die Abnahme ist allerdings noch nicht erfolgt und wird in diesem Zustand auch nicht gemacht.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt den von der Firma Feickert vorgelegten und vom Ing.-Büro VNI geprüften Nachtrag samt Massen- und Kostenmehrungen zur Kenntnis (voraussichtliche Kosten: rd. 61.200 Euro brutto). Die Übersicht hierzu ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.
Die Finanzierung erfolgt über die Gesamtmaßnahme in den Haushalten 2019 und 2020.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

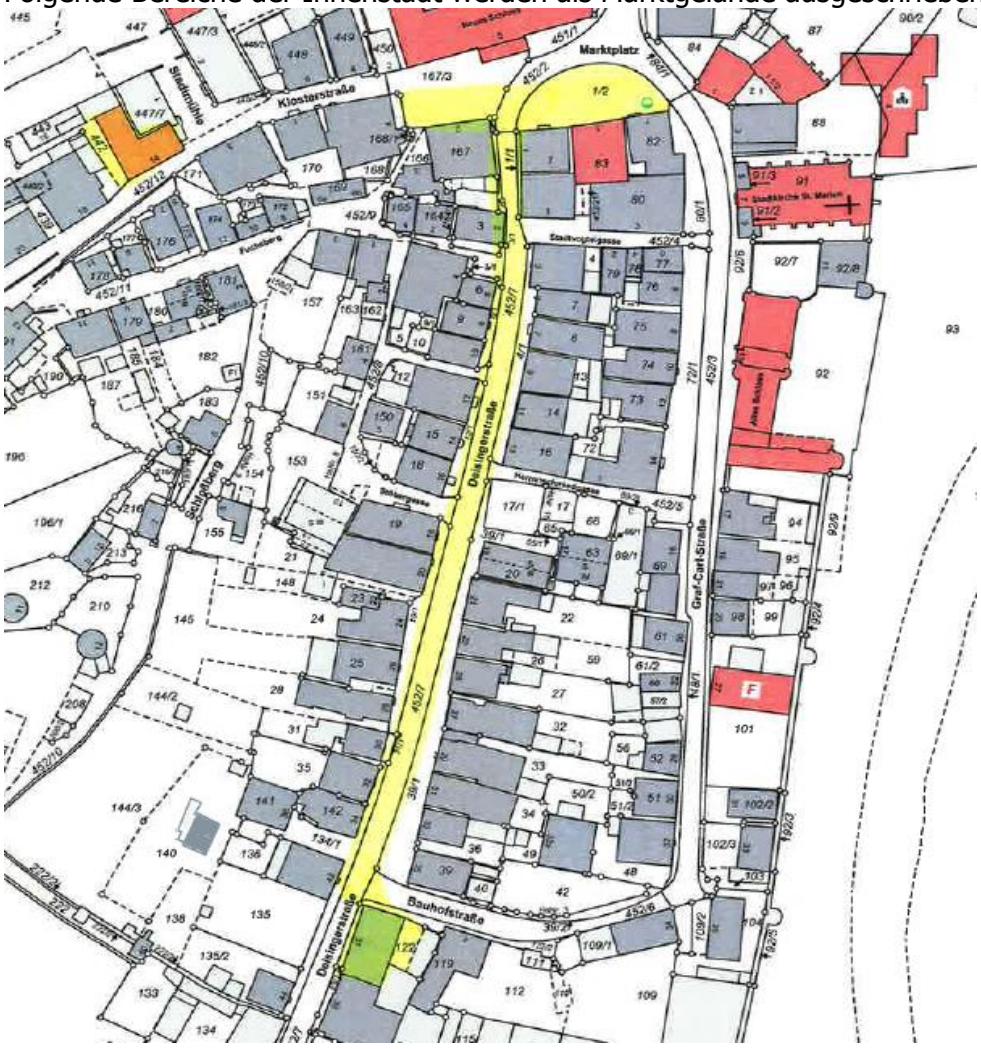
Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

12 Pelzmärtelmarkt 2019 - Konzept mit entsprechender Kostenschätzung

Sachverhalt
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt
a) auch 2019 einen Pelzmärtel-Markt zu veranstalten
b) Weiterhin als Veranstalter des Pelzmärtel-Marktes aufzutreten
c) die Organisation des Pelzmärtel-Marktes 2019 von dem zuständigen Sachbearbeiter für Veranstaltungen der Stadt Pappenheim, einer zusätzlichen Angestellten der Verwaltung und noch zu benennenden Mitgliedern zu übertragen (sollte wieder erwarten keine Bereitschaft Dritter bestehen, ist die Durchführung erneut zu diskutieren
d) der Kostenrahmen soll nach Vorlage eines Veranstaltungsprogramms und einer Kostenschätzung des Organisationsteams beschlossen werden
Durch den Pelzmärtel-Markt soll das gesellschaftliche Leben im Stadtgebiet Pappenheim und den Ortsteilen gefördert werden."

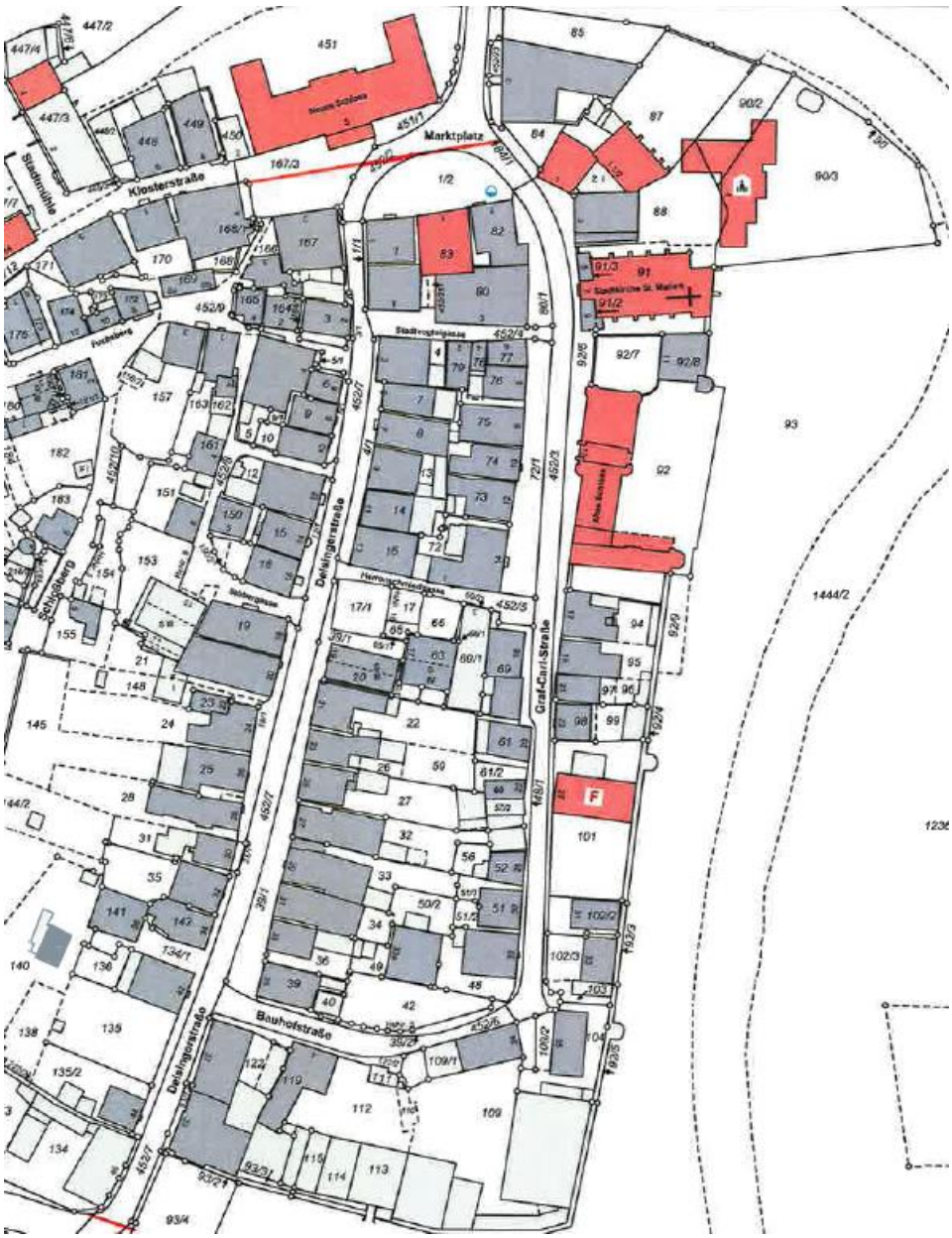
Durch die Sachbearbeiterin in Verbindung mit dem Organisationsteam wurde folgendes Konzept ausgearbeitet:

Ziel des diesjährigen Konzepts des Pelzmärtel-Marktes ist, die neu gestaltete Innenstadt zu beleben und das Miteinander aller Bürgerinnen und Bürger in Pappenheim und Ortsteile zu fördern.
Der Pelzmärtel-Markt wird vom 08. bis 10 November 2019 täglich von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr stattfinden.
Bei diesem Konzept wird ein offen gestalteter Markt am Marktplatz, sowie in der Deisingerstraße geplant. Das K14 soll ebenso in den Markt integriert werden.
Folgende Bereiche der Innenstadt werden als Marktgelände ausgeschrieben:



Des Weiteren soll am Marktsamstag ein großer St.-Martins-Umzug mit den Kindergärten Pappenheim, sowie mit den Kindergärten der Ortsteile stattfinden. Um dieses Konzept umsetzen zu können, benötigt die Stadt Pappenheim eine Vollsperrung der Innenstadt auf Grund der geplanten Baustelle in der Bauhof-, sowie Graf-Carl-Straße (ca. ab Ende September). Nach Rücksprache mit Herrn Enzenhöfer vom Landratsamt Weißenburg stellt dies seiner Meinung nach kein Problem dar, jedoch sollte die Klosterstraße für den innerörtlichen Verkehr geöffnet bleiben. Dies soll aber nicht als offizielle Umleitung dienen.
Die Sperrung soll ab der Deisingerstraße 46 (Stern) bis zum Marktplatz erfolgen.

Die Sperrung sieht wie folgt aus:



Die Sperrung wird insgesamt drei Tage (Freitag, Samstag, Sonntag) andauern.
Dieses Konzept spiegelt das der Vorjahre wider.
Detaillierte Planungen, wie Budenverteilung, Musikeinlagen, Attraktionen, Werbung (Flyer- und Plakatgestaltung), Dekoration, etc. werden durch die zuständige Sachbearbeiterin in Verbindung mit dem Organisationsteam nach positiver Beschlussfassung entschieden.

Kosten Konzept:

Kostenschätzung Pelzmärtelmarkt 2019

Ausgaben in €	
Bauhofstunden (Aufbau und Abbau der Buden (24 reserviert), Wedel, etc.)	14.000 (2018: 8.500 € bei 14 Buden) wird nach den tatsächlich aufzustellenden Buden abgerechnet die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bekannt sind
Straßensperrung	800
Verwaltung ca. 100 Stunden	4.500
Stadtwerke	1.000
Veranstaltungshaftpflicht	60
Leihgebühren für Buden von Treuchtlingen	720 24 Buden wurden bei der Stadt Treuchtlingen reserviert; genaue Abrechnung nach tatsächlich benötigten Buden
Flyer und Plakate	250
Presse	1.500
Bewirtung Stadtkapelle	400
Noch nicht vorhersehbare Ausgaben	1.200
Einnahmen in €	
Standgebühren und Miete der Hütten	2.000
Spenden	500

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Für die Durchführung des Pelzmärtelmarktes 2019 wurde kein Mittelbedarf gemeldet. Nach der vorstehenden Kostenschätzung werden Einnahmen in Höhe von 2.500 € und Ausgaben in Höhe von 5.930 € erwartet. Hierfür ist die Haushaltsstelle der Märkte zu bebuchen, die bei einem Jahresansatz von 2.000 € bereits mit 1.292 € bebucht ist. Es stehen regulär also noch 708 € zur Verfügung. Allerdings sind noch Restzahlungen für den Pelzmärtelmarkt 2018 zu leisten. Es entstehen somit überplanmäßige Ausgaben. Gemäß der Geschäftsordnung können Haushaltsüberschreitungen bis zu 5.000 € vom ersten Bürgermeister genehmigt werden. Überschreitungen ab 5.000 € sind durch den Stadtrat zu genehmigen. Die voraussichtliche Haushaltsüberschreitung liegt über dem Kompetenzbereich des ersten Bürgermeisters so dass der Stadtrat bei einer Genehmigung der Beschlussvorlage ergänzend die überplanmäßigen Ausgaben für den Pelzmärtelmarkt in Höhe von 5.930 € genehmigen sollte. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch den Überschuss des Verwaltungshaushalts gedeckt. Die Kosten der Bauhofstunden und die Stunden der Verwaltung werden als innere Verrechnungen in Einnahmen und Ausgaben gebucht und sind mittelneutral.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage und stellt die Kostenberechnung dar.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt aufgrund der Umsetzung des Ziels, den Pelzmärtelmarkt, wie dargelegt, zu beschließen.
Es wird ein Kostenrahmen lt. Kostenschätzung mit Ausgaben von 24.430,-- € und mit Einnahmen von 2.500,-- € festgesetzt.
Ein Verwendungsnachweis der Mittel wird dem Stadtrat vorgelegt werden.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

13 Kauf einer Küche für das Gemeindehaus Göhren

Sachverhalt
Stadtrat Satzinger stellte vor der Sitzung des Stadtrats am 06.06.2019 einen Antrag auf Bezuschussung des Kaufs einer Küche für das Gemeindehaus in Göhren. Dem Kauf der Küche wurde in der Stadtratssitzung am 06.06.2019 grundsätzlich zugestimmt. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, da der Antrag nicht auf der Tagesordnung der Sitzung stand.
Ein Kaufvertrag für die Küche wurde, laut den vorliegenden Unterlagen, bereits am 31.05.2019 mit dem Möbeldiscounter Wohnorama geschlossen. Der Vertrag hierzu war, gemäß der Aussage des ersten Feuerwehrkommandanten Achim Kattinger in der Mail vom 03.06.2019 an StR Satzinger, bis 21.06.2019 kostenfrei kündbar. Aufgrund der Zustimmung des Stadtrates am 06.06. wurde vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht. Der Kaufpreis der Küche beträgt 4.579,00 €, der Ausstattungsumfang ist der Verwaltung nicht bekannt. Der Kaufvertrag wurde auf die „Dorfgemeinschaft Göhren Stadt Pappenheim, Marktplatz 1, 91788 Pappenheim" ausgestellt.
Neben dem Kaufpreis für die Küche sind gemäß der als Anlage beigefügten Zusammenfassung der Materialkosten Ausgaben für eine Gastrospülmaschine in Höhe von 2.021,81 €, Kosten für die erforderlich Arbeiten am Gebäude zum Einbau der Küche in Höhe von 1.300 €, Kosten für zwei Durchlauferhitzer in Höhe von 450,00 € sowie Ausgaben für Spesen und Verpflegung in Höhe von 200,00 € geplant. Weshalb zwei Durchlauferhitzer benötigt werden verschließt sich uns.
Nach telefonischer Auskunft von Herr StR Satzinger wurde die Spülmaschine ebenfalls bereits gekauft und geliefert. Der Kaufpreis ist nicht bekannt. Jedoch wird die Spülmaschine nach unserer Kenntnis von der Fa. GastroHero zum Preis von 1.289 € zzgl. Mehrwertsteuer angeboten.
Das Gemeindehaus in Göhren befindet sich im städtischen Eigentum, und wird den Vereinen und der Dorfgemeinschaft für verschiedene Zwecke zur Nutzung überlassen. Für das Gebäude wurde bisher keine Nutzungsvereinbarung, Miet- oder Überlassungsvertrag geschlossen. Zumindest die Küche wird im Gebäude fest eingebaut. Aus diesen Gründen sollten die Küchenzeile sowie alle unbeweglichen Einbaumaterialien ebenfalls in städtisches Eigentum übergehen. Die Kosten hierfür müssen von der Stadt getragen werden. Sonstige bewegliche Gegenstände, insbesondere der Geschirrspüler dürften dann dem Eigentum des Feuerwehrvereins Göhren oder einem Dorfverein überlassen werden. Die Kosten dafür sollten vom Verein selbst getragen werden.

Rechtliche Würdigung

Falls der Stadtrat dem Vorschlag zur Bezuschussung der Küche folgt, stellt dies eine freiwillige Leistung der Stadt Pappenheim dar, zu der sie nicht verpflichtet ist. Hinsichtlich der angespannten Finanzlage und der bevorstehenden Kreditaufnahme in Höhe von 1,8 Mio € sollte die Vergabe von freiwilligen Leistungen gut durchdacht werden. Zur Sprache kam auch, dass der Feuerwehrverein Göhren einen regelmäßigen Ausschank plant. Dies stellt einen Betrieb gewerblicher Art mit Gewinnerzielungsabsicht dar.

Wohl ist zu bedenken mit dieser Bezuschussung keinen Präzedenzfall zu schaffen.

Finanzierung

Im Haushalt 2019 stehen Mittel in Höhe von 7.000 € für den Erwerb einer Küche zur Verfügung. Nach Abzug der Kosten für die Spülmaschine verbleibt ein Betrag in Höhe von 6.429,00 € für die Küche, deren Einbau und die damit verbunden notwendigen Umbauarbeiten und Installationen. Diese Kosten sind durch die Haushaltsmittel gedeckt.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.
Bgm. Sinn erklärt, dass die Verwaltung den Antrag kritisch ausgearbeitet hat, allerdings ist es wichtig und unstrittig, dass in Göhren eine Küche gebraucht wird.
StR Satzinger stellt klar, dass er den Kauf rechtzeitig beantragt hat und in Göhren nichts vorab gekauft wurde. Er hat damals auch die Umstände erklärt. Zudem war auch auf dem Angebot die Spülmaschine mit Mehrwertsteuer angegeben. Es handelt sich hier um eine freiwillige Leistung der Stadt. Das Ziel der Dorfgemeinschaft ist nicht die Errichtung einer öffentlichen Wirtschaft. Er plädiert weiterhin für das beantragte Vorgehen. Die Küche wird nach dem Einbau der Stadt als Eigentümer übergeben. Es wurden keine drei Angebote eingeholt, da dies bei einer Küche schwierig ist.
Herr Roth erklärt, dass es übersehen wurde, den Antrag der Vorlage beizufügen, er liegt als Tischvorlage vor. Die Verwaltung hat den Sachverhalt dargestellt. Es ist sicherzustellen, dass der Kauf rechtlich in einem einwandfreien Rahmen abgewickelt wird. Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung, das Ergebnis ist bei beiden Varianten gleich, nur die Vorgehensweise ist anders.
StR Hönig hat das Gefühl, dass hier systematisch das ehrenamtliche Engagement abgewendet wird.
Bgm. Sinn entgegnet, dass hier nur die rechtliche Situation sauber dargestellt wird.
Herr Roth weist den Vorwurf der Abwendung des Ehrenamts zurück, dies ist nicht Sinn und Zweck der Beschlussvorlage. Er hat als Verwaltung den Auftrag Anträge zu prüfen, dies hat mit der Wertung der Arbeit z.B. der Feuerwehr nichts zu tun.
StR Satzinger bittet diese Diskussion zu beenden und zur Beschlussfassung überzugehen. Es ist besser das Thema nicht zu zerreden, in Zukunft sollte vorher über solche Dinge gesprochen werden.
StRin Seuberth bemerkt, dass der Bgm. gleich zu Beginn der TOPs dargestellt hat, dass die Küche gebraucht wird. Hier also niemand gegen den Kauf ist.
StR Gallus meint, dass die Küche sinnvoll ist und der Haushaltsansatz von 7.000 € auch ausgenutzt werden kann. Wenn sich die Dorfgemeinschaft für eine Gastro-Spülmaschine entschieden hat und dies im Rahmen des Haushaltsansatzes liegt, ist diese auch sinnvoll. Es sollte dem Beschlussvorschlag von StR Satzinger gefolgt werden. Für die Zukunft wünscht er sich, dass rechtliche Fragen in der Beschlussvorlage im Vorfeld der Sitzung geklärt werden.
Herr Roth führt aus, dass mit Herrn Satzinger mehrere Telefonate und E-Mails zu dem Thema geführt wurden, auch wenn das Resultat daraus unterschiedliche Rechtsauffassungen sind. Es darf jedoch nicht so dargestellt werden, dass kein Kontakt herrschte, nur weil die Verwaltung anderer Meinung ist als der Antragsteller.
Bgm. Sinn plädiert für den 1. Beschlussvorschlag mit der Alternative.

Herr Eberle ist verwundert über die Kritik an der Kämmerei, die nicht berechtigt ist. Es hat hier ein Externer ein Rechtsgeschäft für die Stadt abgeschlossen ohne einen Auftrag von dieser zu haben. Diese Vorgehensweise ist zu Recht in der Vorlage bemängelt worden.
StR Satzinger betont, dass hier keine nachträgliche Abwicklung erfolgte, das Thema wurde in einer der letzten Sitzungen vor dem Kauf angesprochen.

Nach Beschlussfassung fragt Herr Eberle, ob es für Antragsteller StR Satzinger in Ordnung ist, dass über den anderen Beschlussvorschlag abgestimmt wurde.
StR Satzinger stimmt zu.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim genehmigt den Einbau der Küche in das Dorfgemeinschaftshaus Göhren einschließlich der dazu notwendigen Umbauarbeiten und Installationen durch die Feuerwehr (oder anderen Verein oder Vereinigung) und trägt die Kosten für den Erwerb der Küchenzeile sowie für die zur Installation notwendigen Maßnahmen und Materialien gemäß der vorliegenden Kostenzusammenstellung bis zu einer Höhe von 6.500 €. Der Rechnungsausgleich erfolgt durch die Stadt. Soweit bereits Zahlungen geleistet wurden, werden diese von der Stadt erstattet. Die Küche ist Eigentum der Stadt. Der Kauf der Küche vor dieser Beschlussfassung wird nachträglich gebilligt.
Der nach Abschluss der Arbeiten verbleibende Differenzbetrag zwischen Ausgaben und dem Haushaltsansatz wird als Zuschuss zum Kauf einer Geschirrspülmaschine gewährt.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Besichtigung Kläranlage und Bauausschussitzung

StRin Brunnenmeier stellt fest, dass heute wieder einige Ausgaben für die Kläranlage beschlossen wurden. Sie regt deshalb eine Begehung der Kläranlage an.

StR Obernöder schlägt in diesem Zusammenhang vor, wieder eine Bauausschusssitzung durchzuführen und evtl. auch die Pressung in der Solnhofer Kläranlage zu besichtigen.

Kirchweih Göhren

StR Satzinger lädt zur Kirchweih in Göhren am ersten Septemberwochenende ein. Außerdem gibt er den Termin für den diesjährigen Pelzmärtelmarkt vom 08. – 10.11.19 bekannt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 21:01 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung